

Leitfaden für den Vertragsbeitritt gemäß § 127 Abs. 2a SGB V

Die KKH hat mit Wirkung zum 01.05.2015 einen Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung ihrer Versicherten mit Bandagen (PG 05) und Orthesen (PG 23) geschlossen.

Für den Beitritt verwenden Sie bitte die beigegefügte Beitrittserklärung inkl. Deckblatt. Senden Sie die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung inkl. Deckblatt mit Ihrem Präqualifizierungszertifikat per Post an folgende Adresse:

KKH Kaufmännische Krankenkasse
Zentrales Hilfsmittelmanagement
30125 Hannover

oder per E-Mail an folgenden Empfänger:

z. Hd. Axel Steckmann
axel.steckmann@kkh.de

Wenn der Beitritt für mehrere Unternehmen / Betriebsstätten erklärt wird, achten Sie bitte darauf, dass eine unterschriebene Anlage beigegefügt wird, die alle Filialen / Geschäftsstellen unter Angabe der IK auflistet.

Sobald Ihre Beitrittserklärung vorliegt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen zum Vertragsbeitritt erfüllt sind. Sofern im Rahmen der Prüfung noch Fragen hinsichtlich des Beitritts zu klären sind, werden wir Sie kontaktieren. Sobald nachweislich alle Voraussetzungen zum Vertragsbeitritt erfüllt sind, erhalten Sie ein Bestätigungsschreiben. **Beachten Sie bitte, dass der Beitritt erst mit Zugang des Bestätigungsschreibens der KKH wirksam wird.**

Für Fragen zu dem Vertrag wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Axel Steckmann vom Zentralen Hilfsmittelmanagement (E-Mail: axel.steckmann@kkh.de – Tel.: 0511 2802-3314) oder an Herrn Sven Fricke (E-Mail: sven.fricke@kkh.de – Tel.: 0511 2802-3347).

Absender:

KKH Kaufmännische Krankenkasse
Zentrales Hilfsmittelmanagement
30125 Hannover

Beitrittserklärung der Leistungserbringer gemäß § 127 Abs. 2a SGB V

Hier: Beitrittserklärung zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Bandagen (PG 05) und Orthesen (PG 23)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die unterzeichnete Beitrittserklärung zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten der KKH mit Bandagen (PG 05) und Orthesen (PG 23) nebst Präqualifizierungsnachweis.

Mit freundlichen Grüßen

Beitrittserklärung der Leistungserbringer

gemäß § 127 Abs. 2a SGB V

zum

Vertrag über

die Versorgung der Versicherten mit Bandagen (PG 05) und Orthesen (PG 23)

Leistungserbringergruppenschlüssel:

1999E48 Vereinbarung über die Lieferung von Bandagen

1999E49 Vereinbarung über die Lieferung von konfektionierten Orthesen

1999E50 Vereinbarung über die Lieferung von maßgefertigten Orthesen

1999E51 Vereinbarung über die Instandsetzung und Reparaturen

1999E52 Vereinbarung über weitere Produkte

1999E53 Vereinbarung über Zusätze

Leistungserbringer/Verband

Name und ggf. Rechtsform: _____

Straße/Hausnummer: _____

Postleitzahl/Ort: _____

Telefon/Fax: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: _____

IK: _____

Erklärung:

1. Wir erklären hiermit den Beitritt zu dem o. g. Vertrag gem. § 127 Abs. 2a SGB V. Der Beitritt wird mit Zugang der Bestätigung der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH wirksam.
[Wird der Beitritt für mehrere Unternehmen/Betriebsstätten erklärt, ist dieser Erklärung eine unterschriebene Anlage beizufügen, die alle Unternehmen/Filialen/Geschäftsstellen auflistet, für die der Vertragsbeitritt erklärt wird, inkl. IK.]
2. Mit Abgabe dieser Beitrittserklärung beabsichtigen wir den *[Zutreffendes bitte ankreuzen.]*:
 - vollständigen Beitritt
 - teilweisen Beitritt zu folgenden Anlagen *[Zutreffendes bitte ankreuzen.]*:
 - Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3 Anlage 4 Anlage 5 Anlage 6

3. Wir erklären, die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel zu erfüllen. Das Präqualifizierungsverfahren wurde bei einer - nach § 126 Abs. 1 a SGB V anerkannten Präqualifizierungsstelle (PQS) - erfolgreich durchgeführt. Die Bestätigung der PQS über die erfolgreiche Durchführung der Präqualifizierung haben wir für alle Betriebsstätten, für die der Beitritt erklärt wird, erhalten und haben diese als Kopie beigefügt.

Wir verpflichten uns, der KKH sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen, welche Auswirkungen auf unsere Eignung als Vertragspartner haben (vgl. § 126 Abs. 1 SGB V). Uns ist bekannt, dass das vertragliche Versorgungsrecht entfällt, sobald die Voraussetzungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V nicht mehr gegeben sind. Uns ist bekannt, dass für dennoch erfolgte Versorgungen kein Vergütungsanspruch besteht.

4. Wir erkennen die sich aus dem o. g. Vertrag einschließlich der Anlagen ergebenden Rechte und Pflichten an und lassen diese gegen uns gelten. Wir sind damit einverstanden, dass Änderungen und Ergänzungen des o. g. Vertrages uns gegenüber nach schriftlicher Bekanntgabe automatisch wirksam werden, es sei denn, wir widersprechen der Geltung der Änderungen schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen.
5. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, eine Ausfertigung des o. g. Vertrages von der KKH ausgehändigt bekommen zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Leistungserbringer

Vereinbarung

gemäß § 127 Abs. 2a SGB V

über die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln der Produktgruppen 05 (Bandagen) und 23 (Orthesen) des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß den Anlagen dieses Vertrages

Zwischen einerseits

.....
.....
.....
.....
(Leistungserbringer)

.....
(Institutionskennzeichen -IK)

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

und andererseits

der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH
vertreten durch den Vorstand
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover

- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

Rahmenvertrag

Präambel

Der Vertrag wird nach den Grundsätzen des § 127 Abs. 2a SGB V geschlossen. Auftragnehmer im Sinne dieses Vertrages sind die teilnehmenden Betriebe; Auftraggeberin ist die KKH.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Versorgung der Versicherten der Auftraggeberin mit Hilfsmitteln des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V gemäß den Anlagen dieses Vertrages.

Bestandteile des Vertrages sind

- der Rahmenvertrag
- Anhang 1 zur Abrechnungsregelung
- Anhang 2 zur Datenübermittlung (Übermittlung elektronischer Kostenvoranschlag, zuständige Stellen)
- Anhang 3 zur Mehrkostenerklärung
und
- Anlage 1 Vereinbarung über die Lieferung von Bandagen (PG 05)
- Anlage 2 Vereinbarung über die Lieferung von konfektionierten Orthesen (PG 23)
- Anlage 3 Vereinbarung über die Lieferung von maßgefertigten Orthesen (PG 23)
- Anlage 4 Vereinbarung über Instandsetzungen und Reparaturen
- Anlage 5 Vereinbarung über weitere Produkte
- Anlage 6 Vereinbarung für Zusatzpositionen

§ 2

Vertragsteilnahme

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass über die vereinbarte Vertragslaufzeit die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt werden.

(2) Voraussetzung für die Vertragsteilnahme ist eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung von Hilfsmitteln gemäß den Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Die Eignung hat der teilnehmende

Betrieb grundsätzlich durch Vorlage einer Bestätigung einer geeigneten Stelle (Präqualifizierungsstelle) gemäß § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V oder mit der Eignungsprüfung im Einzelfall (Einzelnachweis) nachzuweisen.

(3) Hat der teilnehmende Betrieb das Präqualifizierungsverfahren noch nicht vollständig durchlaufen, hat er als Nachweis die Bestätigung der Antragstellung auf Präqualifizierung bzw. das Ergebnis der Eignungsprüfung im Einzelfall (Einzelnachweis) vorzulegen. Darüber hinaus ist die bisherige „Altzulassung“ nach § 126 Abs. 1 Satz 1 SGB V vorzulegen. Innerhalb einer Frist von 6 Monaten ist der teilnehmende Betrieb verpflichtet, die Bestätigung gem. § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V nachzureichen. Wird die Bestätigung nicht innerhalb der Nachfrist eingereicht, endet die Vertragsteilnahme mit Ablauf der Nachfrist, ohne dass es einer Kündigung bedarf (auflösende Bedingung). Liegt eine Altzulassung nicht vor, kann eine Vertragsteilnahme erst nach Abschluss des Präqualifizierungsverfahrens bzw. der Eignungsprüfung im Einzelfall (Einzelnachweis) erfolgen.

(4) Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, ausschließlich die Leistungen im Rahmen dieses Vertrages abzugeben, für die eine Präqualifizierung bzw. Eignungsprüfung im Einzelfall (Einzelnachweis) erfolgte.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die teilnehmenden Betriebe gemäß Anhang 2 zu melden und die Meldungen aktuell zu halten.

(6) Der Nachweis nach Abs. 2 und 3 ist von den teilnehmenden Betrieben gegenüber dem Auftragnehmer zu führen. Dieser bestätigt der Auftraggeberin vor Vertragsbeginn durch Übermittlung der Vertragspartnerliste gemäß Abs. 5, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 als erfüllt anzusehen sind.

(7) Die teilnehmenden Betriebe bestätigen schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer, dass sie den vorliegenden Vertrag mit den entsprechenden, ggf. zu vervollständigenden Anlagen gegen sich gelten lassen. Auf Wunsch der Auftraggeberin sind diese unterzeichneten Bestätigungen bzw. Anlagen vorzulegen.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Der Vertrag berechtigt und verpflichtet den teilnehmenden Betrieb zur Versorgung der Versicherten der Auftraggeberin sowie aller betreuten Anspruchsberechtigten über den Fachhandel in Geschäftslokalen und – soweit erforderlich – sowohl im häuslichen (bei Erfordernis) als auch stationären Bereich (Pflegeheim) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, die nachfolgenden einschlägigen rechtlichen Regelungen und Vorschriften zu beachten und zur Versorgung der Versicherten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen.
- (2) Für die Versorgung mit Hilfsmitteln des Hilfsmittelverzeichnisses gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Der Kodex Medizinprodukte der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen und des Bundesfachverbands Medizinprodukte e.V. ist zu beachten.
- (3) Voraussetzung für die Versorgung mit Hilfsmitteln des Hilfsmittelverzeichnisses zu Lasten der Auftraggeberin ist das Vorliegen einer vollständig und ordnungsgemäß ausgestellten vertragsärztlichen Verordnung nach Muster 16. Neben der Verordnung (Muster 16) zugelassener Vertragsärzte akzeptiert die Auftraggeberin auch formlose ärztliche Bescheinigungen durch zugelassene stationäre oder teilstationäre Einrichtungen (Krankenhausverordnungen). Hier kann die Form von Muster 16 abweichen; es müssen jedoch mindestens folgende Inhalte vorhanden sein: IK des Krankenhauses, Name und Geburtsdatum des Versicherten, Krankenversicherungsnummer sowie der Kassenname.
- (4) Handelt es sich um eine Krankenhausverordnung hat der teilnehmende Betrieb das IK des verordnenden Krankenhauses auf dem Kostenvoranschlag anzugeben.
- (5) Die Auswahl des konkreten Produktes zur medizinisch notwendigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten auf der Basis der vertragsärztlichen Verordnung obliegt grundsätzlich dem teilnehmenden Betrieb. Soweit der Arzt eine Verordnung ausgestellt hat, in der die Produktart nicht bzw. nicht korrekt aufgeführt ist, hat der teilnehmende Betrieb den

Arzt zu kontaktieren, um weitere Informationen zur erforderlichen Produktart zu erhalten. Hat der Arzt ein Einzelprodukt verordnet (Name des Produktes und/oder Herstellerfirma), ist der teilnehmende Betrieb nur dann zur Abgabe dieses Produktes verpflichtet, wenn der Arzt über die Diagnose hinaus eine produktbezogene medizinische Begründung für die Versorgung mit diesem Produkt auf der ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung angegeben hat.

(6) Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 8 Abs. 4 dieses Vertrages.

§ 5

Art und Umfang der Leistungen

(1) Die Versorgung mit Hilfsmitteln des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß den Anlagen dieses Vertrages umfasst folgende Dienst- und Lieferleistungen:

- eine bedarfsgerechte, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten
- die Bedarfsfeststellung, die hilfsmittelbezogene Beratung der Versicherten einschließlich der Auswahl der geeigneten Hilfsmittel und der ggf. notwendigen Erprobungsphase und die Einweisung der Versicherten in den sachgerechten Umgang im Gebrauch der Hilfsmittel, einschließlich der sachgerechten Pflege
- Änderungen, Instandsetzungen und notwendige Ersatzbeschaffungen. Die Rechte der Auftraggeberin bei Mängeln ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, die Versorgung mit den ärztlich verordneten Hilfsmitteln in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Kostenzusage (bei genehmigungsfreien Hilfsmitteln gilt der Eingang der Verordnung) sicherzustellen, sofern sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt. Gleiches gilt für erforderliche Beratungen bzw. Reparaturen und Ersatzlieferungen für die gelieferten Hilfsmittel. Ist für die jeweilige Versorgung eine zweckmäßige Ausführung des Hilfsmittels nicht vorrätig und kann auch nicht in der Frist gemäß Satz 1 beschafft werden, stellt der teilnehmende Betrieb dem Versicherten ein geeignetes Hilfsmittel bis zur Auslieferung des endgültigen Hilfsmittels zur Verfügung. Die Sätze 1 - 2 gelten nicht für handwerklich gefertigte Produkte oder Produkte mit handwerklicher Zurichtung.

(3) Der teilnehmende Betrieb hat zu den üblichen Geschäftszeiten mindestens eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

(4) Die Auftraggeberin kann zur Behebung von begründeten Zweifeln nach Abstimmung

mit dem Betrieb über das vertragsmäßige Verhalten eines teilnehmenden Betriebes eine Überprüfung und hierzu auch eine gemeinsame Betriebsbegehung mit einem Vertreter des Auftragnehmers vornehmen. Die Auftraggeberin kann in Fragen der Qualitätssicherung den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) hinzuziehen. Darüber hinaus besteht das Recht auf Ansicht versorgungsbezogener Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung.

(5) Es gelten die Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses (§ 139 SGB V) in der jeweils gültigen Fassung, ggf. in Verbindung mit den ergänzenden Ausführungen der Anhänge.

(6) Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, eine Versorgung nach Abs. 1 zu den Konditionen sicherzustellen, wie sie in den Anlagen vereinbart wurden. In Abzug zu bringen sind ggf. lediglich die gesetzliche Zuzahlung und der Eigenanteil für den Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens gemäß der jeweils aktuellen Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen (Anhang II zum Gemeinsamen Rundschreiben zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln vom 18.12.2007), soweit in den Anlagen zu diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(7) Es gilt die Mehrkostenregelung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V für zusätzliche Leistungen oder Leistungen die über das Maß des notwendigen hinausgehen oder hiervon abweichen. Im Übrigen gelten die in den Anlagen zum Rahmenvertrag getroffenen speziellen Regelungen zur Leistungsvergütung. Der teilnehmende Betrieb hat den Versicherten vor Inanspruchnahme von Leistungen darüber aufzuklären, welche Leistungen durch die Auftraggeberin als Sachleistung vollständig übernommen werden und welche Leistungen gegebenenfalls Mehrkosten zu seinen Lasten verursachen. Die Aufklärung ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren (Muster siehe Anhang 3) und ist nur nach Aufforderung der Auftraggeberin im begründeten Einzelfall vorzulegen. Die Inhalte der Dokumentation müssen inhaltlich mindestens dem Muster entsprechen.

(8) Der Leistungserbringer ist verpflichtet den Versicherten darauf hinzuweisen, dass eine Versorgung erst nach Genehmigung durch die Auftraggeberin erfolgt. Wünscht der Versicherte eine Versorgung bevor die Genehmigung durch die Auftraggeberin erteilt wurde, so ist er schriftlich darauf hinzuweisen, dass er die Kosten bzw. Mehrkosten der Selbstbeschaffung trägt, wenn die Auftraggeberin die Kostenübernahme ganz oder teilweise ablehnt.

§ 6

Ablauf der Antragstellung

- (1) Nach Vorlage der ärztlichen Verordnung durch die Versicherten oder die Auftraggeberin erstellt der teilnehmende Betrieb einen elektronischen Kostenvoranschlag gemäß Anhang 2 zur Genehmigung, soweit in den Anlagen (Preisvereinbarungen) nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Leitet die Auftraggeberin dem teilnehmenden Betrieb eine Verordnung weiter, ist dieser verpflichtet innerhalb von 48 Stunden Kontakt mit dem Versicherten aufzunehmen und einen Kostenvoranschlag an die Auftraggeberin zu übermitteln, bei Ende der 48-Stunden-Frist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag spätestens am darauffolgenden Werktag.
- (3) Im Falle einer Genehmigung erteilt die Auftraggeberin den Versorgungsauftrag im festgelegten Umfang.

§ 7

Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistungen ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Vereinbarung.
- (2) Die Vergütung des teilnehmenden Betriebes ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüfbareren Abrechnung gemäß dem Anhang 1 Abrechnungsregelung zur Zahlung fällig.
- (3) Der Vergütungsanspruch entsteht jeweils mindestens auf der Grundlage der vertragsärztlichen Verordnung nach Genehmigung (Kostenübernahmeerklärung) der Auftraggeberin, soweit diese erforderlich ist, und der Empfangsbestätigung des Versicherten nach Abschluss der Versorgung. Die/der Versicherte bzw. ein(e) Bevollmächtigte(r) hat die Abgabe der bedarfs- und fachgerechten Leistungen am Tag der Leistungserbringung durch Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Der teilnehmende Betrieb hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Zuzahlung zur Versorgung vom Versicherten einzuziehen und kostenfrei zu quittieren. Dies gilt ebenso für den Eigenanteil (s. § 5 Abs. 6). Eine darüber hinausgehende Kostenbeteiligung des Versicherten ist nicht Bestandteil dieses Vertrages und darf weder gefordert noch angenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Regelungen nach § 5 Abs.7 und Abs. 8.

(5) Mit der Zahlung des vereinbarten Vertragspreises sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten.

(6) Gesonderte Vergütungsvereinbarungen werden getroffen, wenn eine Abrechnung bei nicht vom teilnehmenden Betrieb zu vertretenden Gründen (z. B. Tod des Versicherten) wegen fehlender Empfangsbestätigung nicht erfolgen kann.

§ 8

Wettbewerb und Werbung

(1) Werbemaßnahmen des teilnehmenden Betriebes sind auf sachliche Informationen zu beschränken und dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der Auftraggeberin beziehen. Die Auslage von Werbematerialien, mit dem Ziel der einseitigen Beeinflussung der Versicherten in den Arztpraxen, Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder sonstigen Einrichtungen, ist unzulässig.

(2) Eine gezielte Beeinflussung der Ärzte und Versicherten, insbesondere hinsichtlich der Verordnung bzw. Beantragung bestimmter Leistungen, ist nicht zulässig. Die Auswahl des geeigneten Hilfsmittels hat sich an den Versorgungsnotwendigkeiten des Patienten auszurichten. Eine einseitige Beeinflussung des Arztes durch die teilnehmenden Betriebe zur Abgabe bestimmter Produkte aufgrund ökonomischer oder anderweitiger Anreize durch Dritte ist unzulässig.

(3) Eine Vergütung von Dienstleistungen oder die Gewährung anderer Vorteile an niedergelassene Ärzte, stationäre Einrichtungen bzw. deren Mitarbeiter durch den teilnehmenden Betrieb im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind unzulässig.

(4) Die Unterhaltung von Produktdepots sowie der Vertrieb von Hilfsmitteln in Arztpraxen, Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder sonstigen Einrichtungen durch die teilnehmenden Betriebe ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um Hilfsmittel handelt, die zur Versorgung in Notfällen (vergleiche Hinweis des GKV Spitzenverbandes der Krankenkassen zur Umsetzung des § 128 Abs. 1 SGB V – Hilfsmittelabgabe über Depots vom 31.03.2009) benötigt werden, bzw. die eine spezielle ärztliche (Therapie)-Einweisung mit anschließender ärztlicher Kontrolle erfordern.

Zulässig sind Anpassungsleistungen von individuell handwerklich gefertigten und teilkonfekt-

onierten Produkten in der Praxis des Arztes und stationären Einrichtungen durch die teilnehmenden Betriebe, nachdem das Produkt in der eigenen Werkstatt des teilnehmenden Betriebes gefertigt wurde. Voraussetzung ist, dass die Anpassung in der Arztpraxis vom Arzt aus medizinischen Gründen für erforderlich gehalten wird.

(5) Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 128 SGB V.

§ 9

Datenschutz

(1) Versicherten- und Leistungsdaten dürfen nur im Rahmen der in § 284 SGB V genannten Zwecke erhoben, verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder genutzt werden. Der teilnehmende Betrieb bzw. die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen und die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Der teilnehmende Betrieb sowie die ggf. von ihm beauftragte Abrechnungsstelle unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Vertragsärzten und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), soweit diese zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages erforderlich sind.

(3) Der teilnehmende Betrieb hat seine Mitarbeiter sowie eventuell beauftragte Dritte zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten und deren Beachtung sicherzustellen. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie die §§ 67 bis 85a SGB X sind zu beachten.

(4) Der teilnehmende Betrieb hat sämtliche ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen und -bezieharen (Sozial-) Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vollständig zu löschen.

(5) Die Benennung der Auftraggeberin als Referenzkunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Auftraggeberin gestattet.

(6) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle über den Verband teilnehmenden Betriebe in geeigneter Weise über die Regelungen und Einhaltung des Datenschutzes informiert werden. Dies ist gegenüber der Auftraggeberin nachzuweisen.

§ 10

Haftung und Gewährleistung

- (1) Der teilnehmende Betrieb übernimmt die Gewähr für eine einwandfreie Ausrüstung, Betriebs- und Funktionsfähigkeit des Hilfsmittels bei der Auslieferung.
- (2) Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tag der endgültigen Auslieferung und Annahme des Hilfsmittels durch den Versicherten bzw. einer durch ihn bevollmächtigten Person (Leistungserbringungsdatum). Der teilnehmende Betrieb gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der zu liefernden oder abzugebenden Hilfsmittel gemäß der gesetzlichen Regelungen. Gewährleistungsansprüche verjähren gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Gewährleistungsarbeiten sind nicht gesondert vergütungsfähig.
- (3) Der teilnehmende Betrieb haftet für sämtliche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen und auf ein Verschulden des Betriebes zurückzuführen sind. Es gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Im Übrigen haften alle beteiligten Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Folgen bei Vertragsverstößen

- (1) Kommt der teilnehmende Betrieb seiner Verpflichtung zur Versorgung aus diesem Vertrag nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, dem teilnehmenden Betrieb eine angemessene Frist zur Auftragserfüllung zu setzen. Sofern der Auftrag nach Fristablauf nicht erfüllt ist, hat die Auftraggeberin im Einverständnis mit dem Versicherten das Recht, den Auftrag zu entziehen und einen anderen Vertragspartner zu beauftragen. Bereits entstandene oder abgerechnete Kosten sind vom teilnehmenden Betrieb unverzüglich zu erstatten.
- (2) Besteht Uneinigkeit darüber, ob die Versorgung den vertraglichen Anforderungen entspricht, kann die Auftraggeberin diese in der ihr geeignet erscheinenden Form, z.B. durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (§ 275 Abs. 3 SGB V) überprüfen. Handelt es sich ausschließlich um handwerkliche oder technische Fragen, können sowohl die Auftraggeberin als auch der teilnehmende Betrieb geeignete Stellen (z. B. Handwerkskammern, Schiedsstellen der Innungen oder vereidigte Sachverständige) hinzuziehen.

(3) Bei schwerwiegenden Vertragsverstößen, nach erfolgter Abmahnung oder für jeden einzelnen gerichtlich nachgewiesenen Fall der Erlangung eines Versorgungsauftrages durch strafbares Handeln bzw. den Versuch hierzu ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Vertragsstrafe bis zu 5.000 EUR zu erheben oder den Betrieb von der Versorgung auszuschließen.

Als schwerwiegender Vertragsverstoß gilt insbesondere:

- Berechnung vorsätzlich nicht ausgeführter Leistungen und Lieferungen
- Wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz gemäß § 9
- Wiederholter oder schwerer Verstoß gegen die Beratungspflicht zur aufzahlungs-freien Versorgung gemäß § 5 Abs. 7
- Wiederholter oder schwerer Verstoß gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 4
- Sonstige schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen die-ses Vertrages

Vor Abmahnung, Festsetzung einer Vertragsstrafe und Versorgungsausschluss ist in jedem Einzelfall der betroffene Betrieb anzuhören und ihm ist die Gelegenheit zu geben innerhalb einer dem Sachverhalt angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen.

(4) Hält der teilnehmende Betrieb die in Anhang 2 Ziff. 2 definierte Pflicht zur Übermittlung des Kostenvoranschlages in elektronischer Form schuldhaft wiederholt nicht ein, so kommt die Anwendung des allgemeinen Vertragsstrafeverfahrens in Betracht, es sei denn, es liegt ein begründeter Einzelfall vor in denen der Kostenvoranschlag auch in Papierform übermittelt werden kann.

§ 12

Insolvenz

(1) Der teilnehmende Betrieb hat die Auftraggeberin über die Einreichung eines Insolvenzantrages sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich zu unterrichten.

(2) Darüber hinaus stellt der teilnehmende Betrieb der Auftraggeberin unverzüglich sämtliche Daten und Unterlagen, die für die Auftraggeberin zur Weiterversorgung der Versicherten notwendig sind, in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung.

§ 13

Vertragsbeginn und Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt am 01.05.2015 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Maßgeblich für die Hilfsmittelversorgung ist das Versorgungsdatum (Abgabedatum).
- (3) Mit Abschluss dieses Vertrages treten für die Auftraggeberin alle weiteren bisher für den Auftragnehmer geltenden Vereinbarungen über die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln gemäß den Anlagen außer Kraft.
- (4) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.04.2019 ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung des Rahmenvertrages schließt die Kündigung der Anhänge und Anlagen mit ein. Unabhängig vom Rahmenvertrag können die Anlagen einzeln und gesondert gekündigt werden. Es gelten die in den Anlagen genannten Fristen. Die teilnehmenden Betriebe können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer für beendet erklären.
- (5) Die Kündigung ist der Auftraggeberin gegenüber einzeln zu erklären.

§ 14

Sonderkündigungsrecht

- (1) Die Auftraggeberin ist überdies jeweils im Einzelnen zur außerordentlichen Kündigung gegenüber der teilnehmenden Betriebe berechtigt, wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 2 dieses Vertrages nicht mehr gegeben sind. Eine außerordentliche Kündigung hat schriftlich mit entsprechender Begründung zu erfolgen

§ 15

Schriftform

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung.

§ 16

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig / rechtswidrig sein oder werden, so soll davon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht betroffen sein. Die Parteien sind in einem solchen Fall dazu verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, mit der der gewollte Zweck erreicht wird.

Anlage 1 – Vereinbarung über die Lieferung von Bandagen (Produktgruppe 05)

Schlüssel "Leistungserbringergruppe": 19 99 E48

§ 1

Vertragspartner

Die Vereinbarung gilt für die folgende Ersatzkasse:

Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover
- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

§ 2

Liefervoraussetzungen

- (1) Zu Beginn der Versorgung der Versicherten der Auftraggeberin ist grundsätzlich eine individuelle Messung durch den teilnehmenden Betrieb durchzuführen. Dies gilt sowohl für die Abgabe von Konfektionsware als auch bei der Versorgung mit Unikaten. Auch bei einer Folgeverordnung ist vor der Abgabe eine individuelle Messung erforderlich.
- (2) Vor der Abgabe der Bandage ist grundsätzlich eine Anprobe durchzuführen.

- (3) Die Auftraggeberin verzichtet auf die Erstellung eines Kostenvorschlags gemäß § 6 des Rahmenvertrags, wenn das abgegebene Produkt (Hilfsmittel zzgl. evtl. erforderliches Zubehör) in dieser Anlage preislich geregelt ist und die Kosten dafür 165,00 EUR netto nicht übersteigen. Ist die Abgabe einer individuell hergestellten Bandage (Unikat) erforderlich, ist der leistungspflichtigen Auftraggeberin immer ein Kostenvorschlag gem. § 6 des Rahmenvertrages einzureichen.

§ 3

Leistungsvergütung

- (1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer und gelten für alle Produkte einer Produktart. Bei abweichenden Forderungen seitens der zuständigen Finanzbehörden sowie geänderten Zolltarif-Einstufungen werden die Mehrwertsteuer-Sätze in den EDV-Systemen nach Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin angepasst. Die schriftliche Aufforderung der Finanzbehörde oder die Zolltarif-Auskunft ist vorzulegen.
- (2) Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten der Auftraggeberin abzuziehen.
- (3) Sofern der Einkaufspreis für eine namentlich verordnete Bandage gleich oder größer als der vereinbarte Nettopreis ist und ein Austausch durch ein anderes Produkt dieser Gruppe - nach Rücksprache mit dem Arzt - aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist der teilnehmende Betrieb nicht zur Abgabe des betreffenden Hilfsmittels zum vereinbarten Nettopreis verpflichtet. In diesem Fall ist ein Kostenvorschlag mit ausreichender Begründung, insbesondere zur fehlenden Austauschbarkeit zu stellen.
- (4) Für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Produktarten der Produktgruppe 05 gilt eine generelle Verpflichtung zum Einreichen eines Kostenvorschlags.

§ 4 Leistungsausschluss

Bandagen, die erkennbar als Vorsorgeschutz vor Verletzungen abgegeben werden (Verordnungen zur Prophylaxe), sind keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen und werden daher von der Auftraggeberin nicht vergütet. Es gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

§ 5 Preise

Positionsnummer	Produkt- besonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto) ab 01.05.2015	Preis (Netto) ab 01.11.2016	Preis (Netto) ab 01.05.2018	Hilfsmittel- Kennzeichen
Vor- und Mittelfuß						
05.01.01.1		Mittelfußbandage	15,60 €	15,83 €	16,18 €	00
05.01.01.2		Mittelfußbandage mit Pelotte	19,20 €	19,49 €	19,92 €	00
05.01.01.3		NIN (geplante Produktart: Hallux-Valgus-Korrekturorthesen)	KV	KV	KV	00
Sprunggelenk						
05.02.01.0		Bandagen zur Sprunggelenk-Weichteilkompression	54,00 €	54,81 €	56,02 €	00
05.02.01.1		Bandagen zur Achillessehnenkompression	68,75 €	69,78 €	71,32 €	00
05.02.01.2		Bandagen zur Sprunggelenk-Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselement	71,90 €	72,98 €	74,58 €	00
Knie						
05.04.01.0		Kniebandagen zur Weichteilkompression	54,45 €	55,27 €	56,48 €	00
05.04.01.1		Patellasehnenbandagen	51,50 €	52,27 €	53,42 €	00
05.04.01.2		Kniebandagen zur Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	86,00 €	87,29 €	89,21 €	00
Hüfte						
05.05.01.0		Spreizhosen	76,00 €	77,14 €	78,84 €	00
05.05.01.1		Spreizbandagen	147,00 €	149,21 €	152,49 €	00
Hand						
05.07.01.0		Daumensattelgelenkbandagen	50,00 €	50,75 €	51,87 €	00
05.07.02.0		Handgelenk Kompressionsbandagen	49,99 €	50,74 €	51,86 €	00

05.07.02.3	Elastische Handgelenkbandagen	46,50 €	47,20 €	48,24 €	00
Ellenbogen					
05.08.01.0	Ellenbogen-Kompressionsbandagen	27,40 €	27,81 €	28,42 €	00
05.08.01.1	Ellenbogen-Kompressionsbandagen mit Pelotte(n)	53,50 €	54,30 €	55,50 €	00
Schulter					
05.09.01.0	Schultergelenk-Kompressionsbandagen	111,00 €	112,67 €	115,14 €	00
05.09.01.3	Schultergelenk-Kompressionsbandagen mit zusätzlichen Funktions- elementen	177,00 €	179,66 €	183,61 €	00
05.09.02.0	Claviculabandagen	84,00 €	85,26 €	87,14 €	00
Leib/Rumpf					
05.11.01.0	Rippenbruchbandagen	52,25 €	53,03 €	54,20 €	00
05.11.03.0	Damenleibbinden	124,82 €	126,69 €	129,48 €	00
05.11.03.1	Herrenleibbinden	105,00 €	106,58 €	108,92 €	00
05.11.03.2	Sonstige Leibbinden (auch Stomabandage)	157,00 €	159,36 €	162,86 €	00
05.11.03.3	Maßgefertigte Leibbinden	367,50 €	373,01 €	381,22 €	00
05.11.03.4000	Strumpfhalter mit Anbringung	4,36 €	4,43 €	4,52 €	00
05.11.03.4001	Schenkelriemen	16,59 €	16,84 €	17,21 €	00
05.11.03.4002	Pelotte nach Maß	60,90 €	61,81 €	63,17 €	00
05.11.03.4003	Stomaöffnung	99,75 €	101,25 €	103,47 €	00
05.11.03.4999	Pelotte konfektioniert	18,69 €	18,97 €	19,39 €	00
05.11.03.5	Schwangerschaftsleibbinden	140,00 €	142,10 €	145,23 €	00
05.11.04.0	Brustgürtel	59,90 €	60,80 €	62,14 €	00
05.11.04.0	Brusthalter (Kompressionsbra)	141,00 €	143,12 €	146,26 €	00
05.11.05.0	Leib-Kompressionshosen für Stomaträger	KV	KV	KV	00
05.99.99.9999	Abrechnungsposition für freie Kalkulation	EK+20%+ AZx54,50€			

Für Leistungen, die nicht in dieser Anlage preislich geregelt und individuell zu kalkulieren sind, gilt die Kalkulationsformel:

$$EK + 20\% + AZ (54,50 \text{ € /Std.})$$

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2015 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.04.2019 ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die teilnehmenden Betriebe können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer für beendet erklären.

Anlage 2 – Vereinbarung über die Lieferung von konfektionierten Orthesen (Produktgruppe 23)

Schlüssel "Leistungserbringerguppe": 19 99 E49

§ 1

Vertragspartner

Die Vereinbarung gilt für die folgende Ersatzkasse:

Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover
- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

§ 2

Liefervoraussetzungen

- (1) Zu Beginn der Versorgung der Versicherten der Auftraggeberin ist grundsätzlich eine individuelle Messung durch den teilnehmenden Betrieb durchzuführen. Dies gilt sowohl für die Abgabe von Konfektionsware als auch bei der Versorgung mit Unikaten. Auch bei einer Folgeverordnung ist vor der Abgabe eine individuelle Messung erforderlich.
- (2) Vor der Abgabe der Orthese ist grundsätzlich eine Anprobe durchzuführen.

- (3) Die Auftraggeberin verzichtet auf die Erstellung eines Kostenvorschlags gemäß § 6 des Rahmenvertrags, wenn das abgegebene Produkt (Hilfsmittel zzgl. evtl. erforderliches Zubehör) in dieser Anlage preislich geregelt ist und die Kosten dafür 165,00 EUR netto nicht übersteigen. Ist die Abgabe einer individuell hergestellten Orthese (Unikat) erforderlich, ist der leistungspflichtigen Auftraggeberin immer ein Kostenvorschlag gem. § 6 des Rahmenvertrages einzureichen.

§ 3

Leistungsvergütung

- (1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer und gelten für alle Produkte einer Produktart. Bei abweichenden Forderungen seitens der zuständigen Finanzbehörden sowie geänderten Zolltarif-Einstufungen werden die Mehrwertsteuer-Sätze in den EDV-Systemen nach Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin angepasst. Die schriftliche Aufforderung der Finanzbehörde oder die Zolltarif-Auskunft ist vorzulegen.
- (2) Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten der Auftraggeberin abzuziehen.
- (3) Sofern der Einkaufspreis für eine namentlich verordnete Orthese gleich oder größer als der vereinbarte Nettopreis ist und ein Austausch durch ein anderes Produkt dieser Gruppe - nach Rücksprache mit dem Arzt - aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist der teilnehmende Betrieb nicht zur Abgabe des betreffenden Hilfsmittels zum vereinbarten Nettopreis verpflichtet. In diesem Fall ist ein Kostenvorschlag mit ausreichender Begründung, insbesondere zur fehlenden Austauschbarkeit zu stellen.
- (4) Für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Produktarten der Produktgruppe 23 gilt eine generelle Verpflichtung zum Einreichen eines Kostenvorschlages.

§ 4 Leistungsausschluss

Orthesen, die erkennbar als Vorsorgeschutz vor Verletzungen abgeben werden (Verordnungen zur Prophylaxe), sind keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen und werden daher von der Auftraggeberin nicht vergütet. Es gilt § 33 Abs. 1 Satz1 SGB V.

§ 5 Preise

Positionsnummer	Produkt- besonderheiten	Bezeichnung	Preis (Netto) ab 01.05.2015	Preis (Netto) ab 01.11.2016	Preis (Netto) ab 01.05.2018	Hilfsmittel- kennzeichen
Vor- und Mittelfuß						
23.01.01.0		Hallux-Valgus-Korrekturothesen	23,00 €	23,35 €	23,86 €	00
23.01.01.1		Großzehnen-Korrekturothese	66,50 €	67,50 €	68,98 €	00
Sprunggelenk						
23.02.01.0		Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	140,00 €	142,10 €	145,23 €	00
23.02.01.1		Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in einstellbarer Position	132,00 €	133,98 €	136,93 €	00
23.02.02.0		Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene	89,00 €	90,34 €	92,32 €	00
23.02.02.1		Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene, einstellbar	93,00 €	94,40 €	96,47 €	00
23.02.02.2		Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in mind. zwei Ebenen	97,00 €	98,46 €	100,62 €	00
23.02.02.3		Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in mind. zwei Ebenen, einstellbar	120,00 €	121,80 €	124,48 €	00
23.02.03.0		Sprunggelenkorthesen zur dynamischen Kontrakturbehandlung	KV	KV	KV	00

23.02.04.0	Sprungorthesen zur Mobilisierung in definierter Position, abrüstbar	EK+20%+AZx54,50 €			00
Fuß					
23.03.01.0	Fußlagerungsoorthesen	250,00 €	253,75 €	259,33 €	00
23.03.02.0	Fußsheberorthesen mit Stabilisierungselementen auf dem Fußrücken (Dorsal)	120,00 €	121,80 €	124,48 €	00
23.03.02.1	Klumpfußkorrekturoorthesen	EK + 20% + 1,5 Std. Az x 54,50 €			00
23.03.02.1001	Alpha-Flex-Fußhalterung Nachlieferung	EK+20%+1 Std. AZx54,50€			00
23.03.02.2	Sichelfußsoorthesen	248,00 €	251,72 €	257,26 €	00
23.03.02.3	Rückfußentlastungsoorthesen	848,20 €	860,92 €	879,86 €	00
23.03.02.4	Fußkorrekturoorthesen mit dreidimensionaler Einstellung	KV	KV	KV	00
23.03.02.5	Peronaeusfedern, thermoplastisch verformbar	152,00 €	154,28 €	157,67 €	00
23.03.02.6	Fußsheberorthesen, dynamisch	555,00 €	563,33 €	575,72 €	00
Knie					
23.04.01.0	Knieorthesen zur Immobilisierung, gerade	107,00 €	108,61 €	110,99 €	00
23.04.01.1	Knieorthesen zur Immobilisierung, gebeugt	107,00 €	108,61 €	110,99 €	00
23.04.01.2	Knieorthesen zur Immobilisierung, einstellbar	174,00 €	176,61 €	180,50 €	00
23.04.01.3	Knieorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	232,00 €	235,48 €	240,66 €	00
23.04.02.0	Knieorthesen zur Mobilisierung	295,00 €	299,43 €	306,01 €	00
23.04.03.0	Knieführungsoorthesen ohne Extensions-/Flexionsbegrenzung	159,00 €	161,39 €	164,94 €	00
23.04.03.1	Knieführungsoorthesen mit Extensions-/Flexionsbegrenzung	246,00 €	249,69 €	255,18 €	00
23.04.03.2	Knieführungsoorthesen mit 4-Punkt-Prinzip und Extensions-/Flexionsbegrenzung	355,00 €	360,33 €	368,25 €	00
23.04.03.3	Rahmenorthesen zur Führung und Stabilisierung des Kniegelenks mit Extensions-/Flexionsbegrenzung	722,70 €	733,54 €	749,68 €	00
23.04.04.0	Knieorthesen zur Entlastung	695,00 €	705,43 €	720,94 €	00
23.04.04.1	Knieorthesen zur Entlastung und Führung	780,00 €	791,70 €	809,12 €	00

23.04.04.2	Rahmenorthesen (OA-Orthesen) zur Entlastung und Stabilisierung des Kniegelenks	769,76 €	781,31 €	798,50 €	00
23.04.05.0	Orthesen zur Beeinflussung des Patellagleitweges	118,00 €	119,77 €	122,40 €	00
23.04.05.1	Orthesen mit Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	247,00 €	250,71 €	256,22 €	00
23.04.05.2	Orthesen mit einstellbaren Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	333,00 €	338,00 €	345,43 €	00
23.04.06.0	Kniegelenkorthesen zur dynamischen Redression	KV	KV	KV	00
23.04.07.0	Produktart wird noch erstellt(geplant: Knieorthese bei Genu recurvatum)	EK+20%+AZx54,50 €			00
Hüfte					
23.05.01.0	Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in einer Bewegungsebene	860,00 €	872,90 €	892,10 €	00
23.05.01.1	Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in zwei Bewegungsebenen	1.020,00 €	1.035,30 €	1.058,08 €	00
23.05.02.0	Spreizorthesen mit Bügel	192,00 €	194,88 €	199,17 €	00
23.05.02.1	Spreizschalen	110,00 €	111,65 €	114,11 €	00
Bein					
23.06.01.0	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in vorgegebener Position	295,00 €	299,43 €	306,01 €	00
23.06.01.1	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in definierten, einstellbaren Position	335,00 €	340,03 €	347,51 €	00
23.06.02.0	Unterschenkel-Fußorthesen zur Mobilisierung in einstellbaren Bewegungsumfängen	335,00 €	340,03 €	347,51 €	00
23.06.03.0	Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	163,00 €	165,45 €	169,08 €	00
23.06.04.0	Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Stabilisierung	KV	KV	KV	00
23.06.04.1	Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Stabilisierung/Mobilisierung in einstellbaren	KV	KV	KV	00
23.06.04.2	Knie-Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen, mechanische Gangphasensteuerung	KV	KV	KV	00
23.06.04.3	Knie-Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen, elektronische Gangphasensteuerung	KV	KV	KV	00
23.06.05.0	Hüft-Knie-Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	KV	KV	KV	00
23.06.05.1	Hüft-Knie-Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen mit einstellbaren Gelenken	KV	KV	KV	00

	Unterschenkel-/Fußorthesen zur Entlastung Beinorthesen zur Entlastung	KV	KV	KV	KV	KV	00
23.06.06.0							00
23.06.06.1							00
Hand							
23.07.01.0	Daumen-/Fingerorthesen zur Immobilisierung der Interphalangealgelenke	68,50 €	69,53 €	71,06 €			00
23.07.01.1	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel- und/oder Grundgelenks	53,00 €	53,80 €	54,98 €			00
23.07.01.2	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel-, Grund- und Endgelenkes	72,89 €	73,98 €	75,61 €			00
23.07.02.0	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in eine Bewegungsrichtung	73,00 €	74,10 €	75,73 €			00
23.07.02.1	Handgelenkorthesen mit Fingerfixierung zur Immobilisierung	83,50 €	84,75 €	86,62 €			00
23.07.02.2	Handgelenkorthesen mit Daumenfixierung zur Immobilisierung	85,00 €	86,28 €	88,17 €			00
23.07.02.3	Handgelenkorthesen mit Finger- und Daumenfixierung zur Immobilisierung	123,00 €	124,85 €	127,59 €			00
23.07.02.4	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in mind. zwei Bewegungsrichtungen	84,00 €	85,26 €	87,14 €			00
23.07.02.5	Handgelenkorthesen in Schalenbauweise	114,00 €	115,71 €	118,26 €			00
23.07.03.0	Daumen-/Fingerorthesen zur Mobilisierung der Interphalangealgelenke	125,00 €	126,88 €	129,67 €			00
23.07.03.1	Handgelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	KV	KV	KV			00
23.07.04.0	Handgelenkorthesen zur dynamischen Redression	KV	KV	KV			00
Ellenbogen							
23.08.01.0	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, gebeugt	98,00 €	99,47 €	101,66 €			00
23.08.01.1	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, einstellbar	KV	KV	KV			00
23.08.01.2	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, mit Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	140,00 €	142,10 €	145,23 €			00
23.08.02.0	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung bei freier Beweglichkeit des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	236,00 €	239,54 €	244,81 €			00
23.08.02.1	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	255,00 €	258,83 €	264,52 €			00
23.08.02.2	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit einstellbarer Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	314,00 €	318,71 €	325,72 €			00

23.08.03.0	Ellenbogenführungsorthesen mit Extensions- und/oder Flexionsbegrenzung	KV	KV	KV	KV	00
23.08.04.0	Epicondylitisorthesen zur Entlastung der Muskulursprünge	45,00 €	45,68 €	46,68 €	46,68 €	00
23.08.05.0	Ellenbogenorthesen zur statischen Redression	KV	KV	KV	KV	00
23.08.05.1	Ellenbogenorthesen zur dynamischen Redression	KV	KV	KV	KV	00
Schulter						
23.09.01.0	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	112,50 €	114,19 €	116,70 €	116,70 €	00
23.09.01.1	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in einer Ebene	251,97 €	255,75 €	261,38 €	261,38 €	00
23.09.01.2	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in zwei Ebenen	EK + 20% + 114,45 € Az				00
23.09.01.3	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in drei Ebenen	KV	KV	KV	KV	00
23.09.02.0	Schultergelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	950,00 €	964,25 €	985,46 €	985,46 €	00
23.09.03.0	Schultergelenkorthesen mit definierbarer Bewegungsbegrenzung	252,00 €	255,78 €	261,41 €	261,41 €	00
23.09.04.0	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	179,00 €	181,69 €	185,68 €	185,68 €	00
Arm						
23.10.01.0	Armorthesen zur Immobilisierung	KV	KV	KV	KV	00
Leib/Rumpf						
23.11.01.0	Beckenorthesen	94,00 €	95,41 €	97,51 €	97,51 €	00
23.11.01.1	Beckenringorthesen (neu)	179,00 €	181,69 €	185,68 €	185,68 €	00
Halswirbel						
23.12.01.0	HWS-Orthesen mit Brustbeinabstützung und Hinterkopfstabilisierung	210,00 €	213,15 €	217,84 €	217,84 €	00
23.12.01.1	HWS-Orthesen mit Rumpffixierung	548,00 €	556,22 €	568,46 €	568,46 €	00
23.12.02.0	HWS-Immobilisierungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	78,00 €	79,17 €	80,91 €	80,91 €	00
23.12.03.0	HWS-Stabilisierungsorthesen	45,00 €	45,68 €	46,68 €	46,68 €	00
23.12.03.1	HWS-Stabilisierungsorthesen mit Verstärkung	57,00 €	57,86 €	59,13 €	59,13 €	00
23.12.03.2	HWS-Stabilisierungsorthesen mit Brustbeinauflage	98,00 €	99,47 €	101,66 €	101,66 €	00
Brustwirbel						
23.13.01.0	Geradehalter	74,00 €	75,11 €	76,76 €	76,76 €	00

23.13.01.1	BWS-Orthesen zur Aufrichtung und Entlastung	EK + 20% +136,25 € AZ			00
Lendenwirbelsäule					
23.14.01.0	LWS-Orthesen zur Immobilisierung	735,00 €	746,03 €	762,44 €	00
23.14.02.0	Lumbalstützorthesen mit Mobilisierungsfunktion	262,00 €	265,93 €	271,78 €	00
23.14.02.1	Überbrückungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	645,00 €	654,68 €	669,08 €	00
23.14.02.2	Flexionsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	695,00 €	705,43 €	720,94 €	00
23.14.03.0	Stabilisierungsorthesen	126,00 €	127,89 €	130,70 €	00
23.14.03.1	Stabilisierungsorthesen mit Zugelementen	127,00 €	128,91 €	131,74 €	00
23.14.03.2	Stabilisierungsorthesen mit Pelotte	142,00 €	144,13 €	147,30 €	00
23.14.03.3	Stabilisierungsorthesen mit Pelotte und Zugelementen	166,00 €	168,49 €	172,20 €	00
23.14.03.4	Stabilisierungsorthesen, Hosenform, mit Pelotte und Zugelementen	180,00 €	182,70 €	186,72 €	00
23.14.03.5	Stabilisierungsorthesen mit zusätzlicher Abdominalsupension	229,00 €	232,44 €	237,55 €	00
23.14.04.0	Lumbalstützorthesen	257,00 €	260,86 €	266,59 €	00
23.14.04.1	Überbrückungsorthesen	443,00 €	449,65 €	459,54 €	00
23.14.04.2	Flexionsorthesen	567,00 €	575,51 €	588,17 €	00
23.15.01.0	WS-Orthesen zur Immobilisierung LWS/BWS	1.020,00 €	1.035,30 €	1.058,08 €	00
23.15.02.0	Immobilisierungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion LWS/BWS	988,00 €	1.002,82 €	1.024,88 €	00
23.15.02.1	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene mit Mobilisierungsfunktion	600,00 €	609,00 €	622,40 €	00
23.15.02.2	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittal- und Frontalebene mit Mobilisierungsfunktion	828,00 €	840,42 €	858,91 €	00
23.15.03.0	Stabilisierungsorthesen LWS/BWS	495,00 €	502,43 €	513,48 €	00
23.15.03.1	Stabilisierungsorthesen LWS/BWS mit zusätzlicher Abdominalsupension	560,00 €	568,40 €	580,90 €	00
23.15.04.0	Orthesen zur Entlastung der LWS/BWS (Bewegungseinschränkung in Sagittalebene)	420,00 €	426,30 €	435,68 €	00
23.15.04.1	Orthesen zur Entlastung der LWS/BWS (Bewegungseinschränkung in Sagittal- und Frontalebene)	455,00 €	461,83 €	471,99 €	00

23.15.04.2	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene	505,00 €	512,58 €	523,85 €	00
23.15.04.3	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittal- und Frontale	705,00 €	715,58 €	731,32 €	00
23.15.04.4	Orthesen zur aktiven Entlastung und Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene	406,00 €	412,09 €	421,16 €	00
Bruch am jeweiligen Ort					
23.16.01.0	Bruchbänder, einseitig	141,56 €	143,68 €	146,84 €	00
23.16.01.1	Bruchbänder, doppelseitig	179,61 €	182,30 €	186,31 €	00
23.16.01.2	Bruchbänder für Kinder, einseitig	KV	KV	KV	00
23.16.01.3	Bruchbänder für Kinder, doppelseitig	KV	KV	KV	00
23.16.01.6	Zusätze für Bruchbänder	KV	KV	KV	00
23.16.02.0	Nabelbruchbänder	117,00 €	118,76 €	121,37 €	00
23.16.02.1	Nabelbruchbänder für Kinder	KV	KV	KV	00
23.16.03.0	Suspensorien	45,00 €	45,68 €	46,68 €	00
23.16.03.1	Wasserbruchsuspensorien	66,00 €	66,99 €	68,46 €	00
23.99.99.9999	Abrechnungsposition für freie Kalkulation	EK+20%+ AZx54,50€			

Für Leistungen, die nicht in dieser Anlage preislich geregelt und individuell zu kalkulieren sind, gilt die Kalkulationsformel:

$EK + 20\% + AZ (54,50 \text{ € / Std.})$

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2015 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.04.2019 ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die teilnehmenden Betriebe können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer für beendet erklären.

Anlage 3 – Vereinbarung über die Lieferung von maßgefertigten Orthesen (Produktgruppe 23)

Schlüssel "Leistungserbringergruppe": 19 99 E50

§ 1

Vertragspartner

Die Vereinbarung gilt für die folgende Ersatzkasse:

Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover
- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

§ 2

Liefervoraussetzungen

- (1) Zu Beginn der Versorgung der Versicherten der Auftraggeberin ist grundsätzlich eine individuelle Messung durch den teilnehmenden Betrieb durchzuführen. Dies gilt sowohl für die Abgabe von Konfektionsware als auch bei der Versorgung mit Unikaten. Auch bei einer Folgeverordnung ist vor der Abgabe eine individuelle Messung erforderlich.
- (2) Vor der Abgabe der Orthese ist grundsätzlich eine Anprobe durchzuführen.

- (3) Die Auftraggeberin verzichtet auf die Erstellung eines Kostenvorschlags gemäß § 6 des Rahmenvertrags, wenn das abgegebene Produkt (Hilfsmittel zzgl. evtl. erforderliches Zubehör) in dieser Anlage preislich geregelt ist und die Kosten dafür 165,00 EUR netto nicht übersteigen. Ist die Abgabe einer individuell hergestellten Orthese (Unikat) erforderlich, ist der leistungspflichtigen Auftraggeberin immer ein Kostenvorschlag gem. § 6 des Rahmenvertrages einzureichen.

§ 3

Leistungsvergütung

- (1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer und gelten für alle Produkte einer Produktart. Bei abweichenden Forderungen seitens der zuständigen Finanzbehörden sowie geänderten Zolltarif-Einstufungen werden die Mehrwertsteuer-Sätze in den EDV-Systemen nach Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin angepasst. Die schriftliche Aufforderung der Finanzbehörde oder die Zolltarif-Auskunft ist vorzulegen.
- (2) Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten der Auftraggeberin abzuziehen.
- (3) Sofern der Einkaufspreis für eine namentlich verordnete Orthese gleich oder größer als der vereinbarte Nettopreis ist und ein Austausch durch ein anderes Produkt dieser Gruppe - nach Rücksprache mit dem Arzt - aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist der teilnehmende Betrieb nicht zur Abgabe des betreffenden Hilfsmittels zum vereinbarten Nettopreis verpflichtet. In diesem Fall ist ein Kostenvorschlag mit ausreichender Begründung, insbesondere zur fehlenden Austauschbarkeit zu stellen.
- (4) Für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Produktarten der Produktgruppe 23 gilt eine generelle Verpflichtung zum Einreichen eines Kostenvorschlags.

§ 4 Leistungsausschluss

Orthesen, die erkennbar als Vorsorgeschutz vor Verletzungen abgegeben werden (Verordnungen zur Prophylaxe), sind keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen und werden daher von der Auftraggeberin nicht vergütet. Es gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

§ 5 Preise

Positionsnummer	Produkt- besonderheiten	Bezeichnung	Preis (Netto) ab 01.05.2015	Preis (Netto) ab 01.11.2016	Preis (Netto) ab 01.05.2018	Hilfsmittel- Kennzeichen
Sprungelenk						
23.02.30.0		Sprungelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur des USG, aus FVW (AO)	KV	KV	KV	00
23.02.30.1		Sprungelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur des USG, aus thermoplastisch verformbarem Kunststoff (AO)	KV	KV	KV	00
23.02.31.0		Individuell angefertigte Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur der Sprunggelenke, aus FVW (AO)	818,42 €	830,70 €	848,97 €	00
23.02.31.1		Individuell angefertigte Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur der Sprunggelenke aus thermoplastisch verformbarem Kunststoff (AO)	681,50 €	691,72 €	706,94 €	00
23.02.32.0		Individuell angefertigte Sprunggelenkorthesen zur Entlastung, aus FVW (AO)	KV	KV	KV	00
23.02.32.1		Individuell angefertigte Sprunggelenkorthesen zur Entlastung, aus thermoplastisch verformbarem Kunststoff (AO)	KV	KV	KV	00

		Fuß					
23.03.30.0		Fußgelenkorthesen zur Funktionsicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus FVW (AFO)	1.699,53 € + Passteile (EK + 20%)				00
23.03.30.0	99.99.99.0000	Fußgelenkorthesen zur Funktionsicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus FVW (AFO) ohne Gelenke	1.413,41 €	1.434,61 €	1.466,17 €		00
23.03.30.1		Fußgelenkorthesen zur Funktionsicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO)	1.283,88 € + Passteile (EK + 20%)				00
23.03.30.1	99.99.99.0000	Fußgelenkorthesen zur Funktionsicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO) ohne Gelenke	996,03 €	1.010,97 €	1.033,21 €		00
23.03.31.0		Fußgelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus Leder (AFO)	KV	KV	KV		00
23.03.31.1		Fußgelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus FVW (AFO)	KV	KV	KV		00
23.03.31.2		Fußgelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO) Klump-Sichelfuß	577,50 €	586,16 €	599,06 €		00
23.03.31.2	99.99.99.0000	Fußgelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO) verstellbar	751,85 € + Passteile (EK + 20%)				00
23.03.32.0		Dynamische Fußorthesen aus FVW (AFO)	818,42 €	830,70 €	848,97 €		00
23.03.32.1		Dynamische Fußorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO)	780,00 €	791,70 €	809,12 €		00
23.03.33.0		Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus Metall, zur Befestigung am Schuh (AFO) nach Eichler	501,45 €	508,97 €	520,17 €		00
23.03.33.1		Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus Metall, mit Metall- oder Kunststoffeinlage (AFO)	366,16 €	371,65 €	379,83 €		00
23.03.33.2		Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus FVW (AFO)	1.001,45 €	1.016,47 €	1.038,83 €		00
23.03.33.3		Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO)	597,89 €	606,86 €	620,21 €		00

23.03.34.0	Fußheberorthesen mit Gelenk, aus Metall, zur Befestigung am Schuh (AFO)	386,12 € + Passteile (EK + 20%)			00
23.03.34.1	Fußheberorthesen mit Gelenk, aus Metall, mit Metall- oder Kunststoffeinlage (AFO)	402,03 € + Passteile (EK + 20%)			00
23.03.34.2	Fußheberorthesen mit Gelenk, aus FVW (AFO)	1.699,53 € + Passteile (EK + 20%)			00
23.03.34.3	Fußheberorthesen mit Gelenk, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO)	586,12 € + Passteile (EK + 20%)			00
Knie					
23.04.30.0	Kniegelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus Leder (KO)	1.969,61 € + Passteile (EK + 20%)			00
23.04.30.1	Kniegelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus FVW (KO)	2.203,91 € + Passteile (EK + 20%)			00
23.04.30.2	Kniegelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (KO)	1.411,56 € + Passteile (EK + 20%)			00
23.04.31.0	Knieorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus Leder (KO)	KV	KV	KV	00
23.04.31.1	Knieorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus FVW (KO)	KV	KV	KV	00
23.04.31.2	Knieorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (KO)	833,58 €	846,08 €	864,70 €	00

	Individuell angefertigte Patellaorthesen zur Stabilisierung und Korrektur							
23.04.32.0								00
Hüfte								
23.05.30.0	Individuell angefertigte Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus Leder (HO)		1.990,73 € + Passteile (EK + 20%)					00
23.05.30.1	Individuell angefertigte Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (HO)		1.646,33 € + Passteile (EK + 20%)					00
Bein								
23.06.30.0	Beinorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus Leder (KAFO)		3.051,561 € + Passteile (EK + 20%)					00
23.06.30.1	Beinorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus FVW (KAFO)		2.989,10 € + Passteile (EK + 20%)					00
23.06.30.2	Beinorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (KAFO) für Gelenke		1.946,60 € + Passteile (EK + 20%)					00
23.06.30.2	Beinorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (KAFO) zur Lagerung	99.99.99.0000	1.002,38 €	1.017,42 €	1.039,80 €			00
23.06.31.0	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus Leder (HKAFO) einseitig		4.847,67 € + Passteile (EK + 20%)					00
23.06.31.0	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus Leder (HKAFO) doppelseitig	99.99.99.0000	9.695,34 € + Passteile (EK + 20%)					00
23.06.31.1	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus FVW (KAFO) einseitig		4.649,45 € + Passteile (EK + 20%)					00
23.06.31.1	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus FVW (HKAFO) doppelseitig	99.99.99.0000	9.298,90 € + Passteile (EK + 20%)					00
23.06.31.2			KV	KV	KV			00

23.06.31.2	99.99.99.0000	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (KAFO) BBF-Schale	KV	KV	KV	00
23.06.31.2	99.99.99.0000	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (HKAFO) einseitig	KV	KV	KV	00
Hand						
23.07.30.0		Handgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus Leder (WHO)	535,50 €	543,53 €	555,49 €	00
23.07.30.1		Handgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus FVW (WHO)	535,50 €	543,53 €	555,49 €	00
23.07.30.2		Handgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (WHO)	525,00 €	532,88 €	544,60 €	00
23.07.31.0		Hand-Fingerorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, mit Fingerauflage aus FVW (WHFO)	647,34 €	657,05 €	671,51 €	00
23.07.31.1		Hand-Fingerorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, mit Fingerauflage aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (WHFO)	560,56 €	568,97 €	581,49 €	00
23.07.32.0		Hand-/Daumenorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Daumenführung aus Leder (HFO)	459,43 €	466,32 €	476,58 €	00
23.07.32.1		Hand-/Daumenorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Daumenführung aus FVW (HFO)	449,86 €	456,61 €	466,65 €	00
23.07.32.2		Hand-/Daumenorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Daumenführung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (HFO)	398,45 €	404,43 €	413,32 €	00
23.07.33.0		Hand-/Fingerorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Fingerauflage und Daumenführung aus FVW (WHFO)	647,34 €	657,05 €	671,51 €	00
23.07.33.1		Hand-/Fingerorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Fingerauflage und Daumenführung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (WHFO)	560,56 €	568,97 €	581,49 €	00

				KV	KV	KV	KV	00
23.07.34.0	Daumenorthesen zur Immobilisierung, Stützung, Korrektur, Funktionssicherung, aus FVW (FO)			KV				00
23.07.34.1	Daumenorthesen zur Immobilisierung, Stützung, Korrektur, Funktionssicherung, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (FO)			KV				00
23.07.35.0	Fingerorthesen zur Immobilisierung, Stützung, Korrektur, Funktionssicherung (FO)			KV				00
23.07.36.0	Finger-/Hand-/Handgelenksorthesen zur Redression (WHFO)			773,47 € Im begründeten Bedarfsfall bei Schienenverwendung EK + 20%				00
23.07.37.0	Hand-/Finger-/Daumenorthesen zur Redression (HFO)			773,47 € Im begründeten Bedarfsfall bei Schienenverwendung EK + 20%				00
23.07.38.0	Finger-/Daumenorthesen zur Redression (FO)			KV				00
Ellenbogen								
23.08.30.0	Ellenbogenorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression aus Leder (EO)			1.418,56 € + Passteile (EK + 20%)				00
23.08.30.1	Ellenbogenorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression aus FVW (EO)			1.126,65 € + Passteile (EK + 20%)				00
23.08.30.2	Ellenbogenorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (EO)			987,68 € + Passteile (EK + 20%)				00
23.08.31.0	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus Leder (EO)			KV				00
23.08.31.1	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus FVW (EO)			917,21 € Im begründeten Bedarfsfall bei Schienenverwendung EK + 20%				00

23.08.31.2	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (EO)	801,71 € Im begründeten Bedarfsfall bei Schlienenverwendung EK + 20%			00
Schulter					
23.09.30.0	Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe, zur Funktionssicherung, Fixierung (SO)	853,88 €	866,69 €	885,76 €	00
23.09.31.0	Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe und Oberarmfassung, zur Funktionssicherung, Fixierung, Immobilisierung (SO)	965,49 €	979,97 €	1.001,53 €	00
23.09.32.0	Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe, Oberarmfassung, Unterarmfassung und Rumpfabstützung zur Immobilisierung (SEO)	KV	KV	KV	00
23.09.33.0	Schultergelenkorthesen mit Armschale/Schlaufe zur Führung, Entlastung (SEO)	KV	KV	KV	00
Arm					
23.10.30.0	Armorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (hand-, ellenbogengelenk- und schultergelenkübergreifend, mit Rumpfabstützung) (SEWHO)	KV	KV	KV	00
23.10.30.1	Armorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (hand-, ellenbogengelenk- und schultergelenkübergreifend) (SEWHO)	KV	KV	KV	00
23.10.30.2	Armorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (hand-, ellenbogengelenkübergreifend) (EHWO)	KV	KV	KV	00
23.10.31.0	Armorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (ellenbogengelenk- und schultergelenkübergreifend) (SEO)	KV	KV	KV	00
23.10.32.0	Armsegmentorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (unterarm- und handgelenkübergreifend) (WHO)	KV	KV	KV	00
23.10.33.0	Armsegmentorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (unterarm- und handgelenk- und ellenbogenübergreifend) (EWHO)	KV	KV	KV	00
23.10.34.0	Armsegmentorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (unterarm-, ellenbogen-, oberarm- und schulterübergreifend) (SEO)	KV	KV	KV	00
Leib/Rumpf					

	Beckenringorthesen zur Stabilisierung (SIO)	KV	KV	KV	KV	KV	00
23.11.30.0							
Halswirbel							
23.12.30.0	Halswirbelsäulenorthesen zur Teilfixierung, aus Schaumstoff (CO)	KV	KV	KV	KV	KV	00
23.12.30.1	Halswirbelsäulenorthesen zur Teilfixierung, aus flexiblem Kunststoff (CO)	KV	KV	KV	KV	KV	00
23.12.30.2	Halswirbelsäulenorthesen zur Fixierung und Teilentlastung, aus thermoplastischem Kunststoff (CO)	KV	KV	KV	KV	KV	00
23.12.30.3	Halswirbelsäulenorthesen zur Immobilisierung und Korrektur, aus thermoplastischem Kunststoff (CTO)	KV	KV	KV	KV	KV	00
23.12.30.4	Halswirbelsäulenorthesen zur Immobilisierung und Korrektur, mit Schulter- und Rumpfabstützung, aus thermoplastischem Kunststoff (CTO)	KV	KV	KV	KV	KV	00
Brustwirbel							
23.13.30.0	Brustwirbelsäulen-/Thorax-Orthesen bei Kiebrust/Hühnerbrust (Thoraxgibbus)	KV	KV	KV	KV	KV	00
23.13.30.1	Geradehalter	KV	KV	KV	KV	KV	00
Lendenwirbelsäule							
23.14.30.0	LWS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur (LSO)	KV	KV	KV	KV	KV	00
Wirbelsäule							
23.15.30.0	Kreuzstützmieder/Lumbo Sakral Orthese	725,32 €	736,20 €	752,40 €	752,40 €	752,40 €	00
23.15.30.0	Leibbinde/Kreuzstützbandage	498,80 €	506,28 €	517,42 €	517,42 €	517,42 €	00
23.15.30.0003	Lindemannmieder (neu)	543,29 €	551,44 €	563,57 €	563,57 €	563,57 €	00
23.15.30.1	Flexionskorsett	KV	KV	KV	KV	KV	00
23.15.30.2	Überbrückungsmieder nach Gips	935,34 €	949,37 €	970,26 €	970,26 €	970,26 €	00
23.15.30.2	Überbrückungsmieder nach Maß	798,00 €	809,97 €	827,79 €	827,79 €	827,79 €	00
23.15.30.3	Hyperextensionsorthesen	KV	KV	KV	KV	KV	00
23.15.30.4	Rahmenstützkorsett	1.933,00 €	1.962,00 €	2.005,16 €	2.005,16 €	2.005,16 €	00
23.15.31.0	Reklinationsorthesen (TLSO)	2.025,00 €	2.055,38 €	2.100,59 €	2.100,59 €	2.100,59 €	00
23.15.31.1	Skolioseorthesen (Münsteraner Korsett) ohne Triakorthese (CBW/TLSO/CTLSO)	2.470,00 €	2.507,05 €	2.562,21 €	2.562,21 €	2.562,21 €	00
23.15.31.2	Skolioseorthesen Triakorthesen	1.538,25 €	1.561,32 €	1.595,67 €	1.595,67 €	1.595,67 €	00
Bruch am jeweiligen Ort							
23.16.01.4	Maßgefertigte Bruchbänder, einseitig	KV	KV	KV	KV	KV	00
23.16.01.5	Maßgefertigte Bruchbänder, doppelseitig	KV	KV	KV	KV	KV	00

23.16.02.2	Maßgefertigte Nabelbruchbänder	KV	KV	KV	00
	Ganzkörper				
23.29.30.0	Reziproke Gehorthesen	KV	KV	KV	00
23.29.30.1	Gehapparate	7.232,56 €	7.341,05 €	7.502,55 €	00
23.99.99.9999	Abrechnungsposition für freie Kalkulation	EK+20%+ AZx54,50€			

Für Leistungen, die nicht in dieser Anlage preislich geregelt und individuell zu kalkulieren sind, gilt die Kalkulationsformel:

EK + 20% + AZ (54,50 € /Std.)

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2015 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.04.2019 ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die teilnehmenden Betriebe können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer für beendet erklären.

Anlage 4 – Preisvereinbarung für die Instandsetzungen/Reparaturen

Schlüssel "Leistungserbringergruppe": 19 99 E51

§ 1

Vertragspartner

Die Vereinbarung gilt für die folgende Ersatzkasse:

Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover
- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

§ 2

Liefervoraussetzungen

- (1) Die Auftraggeberin verzichtet auf die Erstellung eines Kostenvoranschlags gemäß § 6 des Rahmenvertrags, wenn die Instandsetzung / Reparatur in dieser Anlage preislich geregelt ist und die Kosten dafür 165,00 EUR netto nicht übersteigen.

§ 3

Leistungsvergütung

- (1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer und gelten für alle Produkte einer Produktart. Bei abweichenden Forderungen seitens der zuständigen Finanzbehörden sowie geänderten Zolltarif-Einstufungen werden die Mehrwertsteuer-Sätze in den EDV-Systemen nach Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und den beteiligten Auftraggeberinnen angepasst. Die schriftliche Aufforderung der Finanzbehörde oder die Zolltarif-Auskunft ist vorzulegen.

§ 4

Preise für Instandsetzungen/Reparaturen

Positions-num-mer	Bezeichnung	Erläuterung	Preis netto (ohne Pass-teile)	Hilfsmittel-Kenn-zei-chen
23.99.99.3801	Gelenkmontage	Knöchel-, Knie- oder Hüftgelenke auseinan-dernehmen und wieder zusammensetzen (je einzeln)	27,25 €	01
23.99.99.3802	Gelenkschiene erset-zen	Schiene abnehmen, neue Schiene anrich-ten und anbringen	65,40 € + Material (EK + 20 %)	01
23.99.99.3803	Gelenke instandset-zen	Gelenkbolzen, Gelenke anschrauben oder Kugellager erneuern und einpassen	21,80 € + Material (EK + 20 %)	01
23.99.99.3804	Gelenkansschläge nachpassen	Gelenkansschläge nachpassen evtl. durch auflöten erneuern, je Stück, zusätzlich Gelenkmontage	16,35 €	01
23.99.99.3805	Feststellung durch Kaltstrecken nachpas-sen	je Stück, zusätzlich Gelenkmontage	21,80 €	01
23.99.99.3806	Feststellung durch Auflöten eines Stahl-plättchens nachpas-sen	je Stück, zusätzlich Gelenkmontage	38,15 €	01
23.99.99.3807	Gelenkschiene neu befestigen	je Stück, zusätzlich Gelenkmontage	38,15 €	01
23.99.99.3808	Gelenkschiene neu anrichten und befesti-gen	je Stück, zusätzlich Gelenkmontage	54,50 €	01
23.99.99.3809	Druckstellen beseiti-gen	durch ausschleifen oder thermoplastisch, maximal 1x je Funktionseinheit (FO, AFO, KAFO, HKAFO) ansetzbar	27,25 €	01
23.99.99.3810	Fußteil neu auspolst-ern	altes Polster entfernen, Leder oder thermo-plastisches Kunststoffmaterial erneuern	43,50 €	01
23.99.99.3811	Fuß- Unterschenkel-teil neu auspolstern	(an gelenklosen FO); altes Polster entfer-nen, Leder oder thermoplastisches Kunst-stoffmaterial erneuern	82,20 €	01
23.99.99.3812	Unterschenkelteil neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermo-plastisches Kunststoffmaterial erneuern	66,50 €	01
23.99.99.3813	Oberschenkelteil neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermo-plastisches Kunststoffmaterial erneuern	101,50 €	01
23.99.99.3814	Beckenteil neu aus-polstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermo-plastisches Kunststoffmaterial erneuern	218,70 €	01
23.99.99.3815	Handorthese neu aus-polstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermo-plastisches Kunststoffmaterial erneuern	92,55 €	01
23.99.99.3816	Unterarm- Handort-hese neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermo-plastisches Kunststoffmaterial erneuern	100,40 €	01
23.99.99.3817	Unterarmorthese neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermo-plastisches Kunststoffmaterial erneuern	65,30 €	01
23.99.99.3818	Oberarmorthese neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermo-plastisches Kunststoffmaterial erneuern	90,70 €	01

Positions-num-mer	Bezeichnung	Erläuterung	Preis netto (ohne Pass-teile)	Hilfsmittel-Kenn-zei-chen
23.99.99.3819	Schulterteil neu aus-polstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermo-plastisches Kunststoffmaterial erneuern	104,00 €	01
23.99.99.3820	Schellen füttern	altes Polster entfernen, Leder oder thermo-plastisches Kunststoffmaterial erneuern	71,95 €	01
23.99.99.3821	Knieschutzhülsen füt-tern	altes Polster entfernen, Leder oder thermo-plastisches Kunststoffmaterial erneuern	170,60 €	01
23.99.99.3822	Aufsitz verstärken und neu polstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermo-plastisches Kunststoffmaterial erneuern	42,95 €	01
23.99.99.3823	Fußteil verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	38,15 €	01
23.99.99.3824	Fuß- Unterschenkel-teil verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	54,50 €	01
23.99.99.3825	Unterschenkelteil ver-engen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	38,15 €	01
23.99.99.3826	Oberschenkelteil ver-engen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	70,85 €	01
23.99.99.3827	Beckenteil verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	87,20 €	01
23.99.99.3828	Handorthese vereng-en	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	38,15 €	01
23.99.99.3829	Unterarm- Handort-hese verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	54,50 €	01
23.99.99.3830	Unterarmorthese ver-engen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	38,15 €	01
23.99.99.3831	Oberarmorthese ver-engen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	65,40 €	01
23.99.99.3832	Schulterteil verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	76,30 €	01
23.99.99.3833	Fußteil erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	38,15 €	01
23.99.99.3834	Fuß- Unterschenkel-teil erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	54,50 €	01
23.99.99.3835	Unterschenkelteil er-weitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	38,15 €	01
23.99.99.3836	Oberschenkelteil er-weitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	70,85 €	01
23.99.99.3837	Beckenteil erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	87,20 €	01
23.99.99.3838	Handorthese erwei-tern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	38,15 €	01
23.99.99.3839	Unterarm- Handort-hese erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	54,50 €	01
23.99.99.3840	Unterarmorthese er-weitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	38,15 €	01
23.99.99.3841	Oberarmorthese er-weitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	65,40 €	01
23.99.99.3842	Schulterteil erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schie-nen	76,30 €	01

Positions-nummer	Bezeichnung	Erläuterung	Preis netto (ohne Pass-teile)	Hilfsmittel-Kenn-zeichen
23.99.99.3843	Gummizug erneuern	Fuß,- Knie- oder Sperrgummizüge	25,40 €	01
23.99.99.3844	Schnürlasche erneuern	Leder oder Kunststoff	58,00 €	01
23.99.99.3845	Schnürstreifen erneuern	je Stück	39,90 €	01
23.99.99.3846	Riemen erneuern	je Stück	18,15 €	01
23.99.99.3847	Verschlussgurt aus Velcro oder Perlon	je Stück	17,55 €	01
23.99.99.3848	Polsterung für Verschlussgurt	je Stück	17,79 €	01
23.99.99.3849	Schnalle erneuern	je Stück	18,51 €	01
23.99.99.3850	Schnallenschützer erneuern	je Stück	11,50 €	01
23.99.99.3851	Schutzbekleidung für Schnür- oder Schnallvorrichtung erneuern	je Stück	64,70 €	01
23.99.99.3852	Gelenkschützer erneuern	je Stück	12,10 €	01
23.99.99.3853	Hosenschutzpolster	je Stück	38,70 €	01
23.99.99.3854	Ärmelschutzpolster	je Stück	31,45 €	01
23.99.99.3855	Schienen bekleiden	je Stück mit Leder oder Kunststoff	22,76 €	01
23.99.99.3856	Tragegurte	Becken oder Schulter	76,75 €	01
23.99.99.3857	Hüft- oder Trochanterbügel erneuern	Schiene abnehmen, neu anrichten und anbringen und Gelenkmontage	101,60 €	01
23.99.99.3858	Metallsohle an Fußteil erneuern	Schiene abnehmen, neu anrichten und anbringen und Gelenkmontage	196,00 €	01
23.99.99.3859	Beckengurtblech erneuern und polstern	Schiene abnehmen, neu anrichten und anbringen und Gelenkmontage	188,70 €	01
23.99.99.3860	Verkürzungsausgleich bis 3cm	Kork, Holz oder Kunststoff	113,10 €	01
23.99.99.3861	Verkürzungsausgleich, jeder weitere cm	Kork, Holz oder Kunststoff	25,50 €	01
23.99.99.3862	Verkürzungsausgleich mit Kunstfuß	ausschließlich bei Orthoprothesen abrechenbar	152,60 € + Material (EK + 20 %)	01
23.99.99.3863	Stützkorsett neu auspolstern	altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern	157,85 €	01
23.99.99.3864	Stützkorsett erweitern	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	114,45 €	01
23.99.99.3865	Stützkorsett verengen	thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen	98,10 €	01

Positions-num-mer	Bezeichnung	Erläuterung	Preis netto (ohne Pass-teile)	Hilfsmittel-Kenn-zei-chen
23.99.99.3866	Leibteil am Stützkor-sett erneuern	altes Leibteil entfernen, Leder und Stoffteile erneuern	154,90 €	01
23.99.99.3867	Leder- und Stoffteile zum Rahmenstützkor-sett erneuern	Für Stützkorsette aus Metall; altes Polster entfernen, Leder und Stoffteile erneuern	KV	01
23.99.99.3868	Stützmiuder verengen		81,10 €	01
23.99.99.3869	Stützmiuder erweitern	Stoffteile erneuern ohne Einfassarbeiten	111,30 €	01
23.99.99.3870	Stützmiuder neu ein-fassen	Stoff- oder Gummieinfassband	67,80 €	01
23.99.99.3880 vergleichbar mit Zusatzposition 23.99.99.2044	Verlängerungssystem zur Wachstumsanpas-sung	Bei AFO's, KAFO's HKAFO's (je Gelenk-ebene, beinhaltet Innen- und Außengelenk) Diese Position kann z.B. bei Wachstumsan-passungen angesetzt werden.	163,50 € + Material EK + 20 %	01
23.99.99.3999	nicht preisgeregelt Reparaturen	Diese Position kann für alle weiteren anfal-lenden Reparaturen, welche nicht preislich geregelt sind, angewandt werden.	Material (EK + 20 %) + AZ X 54,50 €	01
23.99.99.9999		Abrechnungsposition für freie Kalkulation	EK+20%+ AZx54,50€	

§ 5

Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2015 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.04.2019 ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die teilnehmenden Betriebe können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer für beendet erklären.

Anlage 5 – Vereinbarung über weitere Produkte

Schlüssel "Leistungserbringergruppe": 19 99 E52

§ 1

Vertragspartner

Die Vereinbarung gilt für die folgende Ersatzkasse:

Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover
- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

§ 2

Liefervoraussetzungen

- (1) Zu Beginn der Versorgung der Versicherten der Auftraggeberin ist grundsätzlich eine individuelle Messung durch den teilnehmenden Betrieb durchzuführen. Dies gilt sowohl für die Abgabe von Konfektionsware als auch bei der Versorgung mit Unikaten. Auch bei einer Folgeverordnung ist vor der Abgabe eine individuelle Messung erforderlich.
- (2) Vor der Abgabe des Hilfsmittels ist grundsätzlich eine Anprobe durchzuführen.
- (3) Die Auftraggeberin verzichtet auf die Erstellung eines Kostenvoranschlags gemäß § 6 des Rahmenvertrags, wenn das abgegebene Produkt (Hilfsmittel zzgl. evtl. erforderliches Zubehör) in dieser Anlage preislich geregelt ist und die Kosten dafür 165,00 EUR netto nicht übersteigen. Ist die Abgabe eines individuell hergestellten Hilfsmittels (Unikat) erforderlich, ist der leistungspflichtigen Auftraggeberin immer ein Kostenvoranschlag gem. § 6 des Rahmenvertrages einzureichen.

§ 3

Leistungsvergütung

- (1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer und gelten für alle Produkte einer Produktart. Bei abweichenden Forderungen seitens der zuständigen Finanzbehörden sowie geänderten Zolltarif-Einstufungen werden die Mehrwertsteuer-Sätze in den EDV-Systemen nach Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin angepasst. Die schriftliche Aufforderung der Finanzbehörde oder die Zolltarif-Auskunft ist vorzulegen.
- (2) Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten der Auftraggeberin abzuziehen.
- (3) Sofern der Einkaufspreis für ein namentlich verordnetes Hilfsmittel gleich oder größer als der vereinbarte Nettopreis ist und ein Austausch durch ein anderes Produkt dieser Gruppe - nach Rücksprache mit dem Arzt - aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist der teilnehmende Betrieb nicht zur Abgabe des betreffenden Hilfsmittels zum vereinbarten Nettopreis verpflichtet. In diesem Fall ist ein Kostenvoranschlag mit ausreichender Begründung, insbesondere zur fehlenden Austauschbarkeit zu stellen.
- (4) Für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Produktarten der Produktgruppe 23 gilt eine generelle Verpflichtung zum Einreichen eines Kostenvoranschlages.

§ 4

Leistungsausschluss

Hilfsmittel, die erkennbar als Vorsorgeschutz vor Verletzungen abgegeben werden (Verordnungen zur Prophylaxe), sind keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen und werden daher von der Auftraggeberin nicht vergütet. Es gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

§ 5
Preise

Postions- nummer	Produkt- besonderheit	Bezeichnung	Preis (Netto)	Hilfs- mittel- kennz.
23.04.03.3		Rahmenorthesen zur Führung und Stabilisierung des Kniegelenkes mit Extensions-/Flexionsbegrenzung Mietweise bis Nutzung für 4 Monate	475,00 €	03
23.04.03.3		Rahmenorthesen zur Führung und Stabilisierung des Kniegelenkes mit Extensions-/Flexionsbegrenzung Restkauf bei Dauernutzung	247,70 €	00
23.04.04.2		Rahmenorthesen (OA-Orthesen) zur Entlastung und Stabilisierung des Kniegelenkes zur Miete 4 Monate	565,00 €	03
23.04.04.2		Rahmenorthesen (OA-Orthesen) zur Entlastung und Stabilisierung des Kniegelenkes Restkauf bei Dauerversorgung	205,00 €	00
23.06.01.0		Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in vorgegebener Position zur Miete für den Versorgungszeitraum (Short-Walker)	199,00 €	03
23.06.01.1		Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in definierten, einstellbaren Positionen zur Miete für den Versorgungszeitraum(Long-Walker)	249,00 €	03
23.06.02.0		Unterschenkel-Fußorthesen zur Mobilisierung in einstellbaren Bewegungsumfängen zur Miete für den Versorgungszeitraum (Achillessehnen-Walker)	269,00 €	03

Für Leistungen, die nicht in dieser Anlage preislich geregelt und individuell zu kalkulieren sind, gilt die Kalkulationsformel:

EK + 20% + AZ (54,50 € /Std.)

§ 6

Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2015 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.04.2019 ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die teilnehmenden Betriebe können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer für beendet erklären.

Anlage 6 – Vereinbarung für Zusatzpositionen

Schlüssel "Leistungserbringergruppe": 19 99 E53

§ 1

Vertragspartner

Die Vereinbarung gilt für die folgende Ersatzkasse:

Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover
- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

§ 2

Leistungsvergütung

- (1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer und gelten für alle Produkte einer Produktart. Bei abweichenden Forderungen seitens der zuständigen Finanzbehörden sowie geänderten Zolltarif-Einstufungen werden die Mehrwertsteuer-Sätze in den EDV-Systemen nach Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und den beteiligten Auftraggeberinnen angepasst. Die schriftliche Aufforderung der Finanzbehörde oder die Zolltarif-Auskunft ist vorzulegen.

§ 3

Preise für Zusatzpositionen zur Neuanfertigung

Positionsnummer	Bezeichnung	Preis (Netto)	Ausführungserläuterung	Hilfsmittelkennzeichen
23.99.99.2001	Extensionsgamasche für Beinorthesen	143,27 €		05
23.99.99.2002	Tuberaufsitz	178,50		05
23.99.99.2003	Verkürzungs-Spitzfußausgleich bis 3 cm an FO, AFO, KAFO und HKAFO	109,45 €	an FO,AFO,KAFO und HKAFO	05
23.99.99.2004	Verkürzungs-Spitzfußausgleich je weiterer 1 cm an AFO, KAFO und HKAFO	25,50 €	an FO,AFO,KAFO und HKAFO	05
23.99.99.2005	Oberschenkelfassung an Fußorthesen	245,25 € + Material (EK+20%)	Mehraufwand für rotationsstabile Führung am distalen Oberschenkels	05
23.99.99.2006	Im Schaftsystem integriertes Gelenk (Ferrari)	Material für Gelenkverbindung (EK+20%)	AZ in Grundposition enthalten	05
23.99.99.2013	Kniekappe mit vier Riemen	169,40 €		05
23.99.99.2014	Kniegummizug	57,65 €		05
23.99.99.2015	Fußgummizug	57,65 €		05
23.99.99.2017	Hosenschutzpolster an der Oberschenkelhülse aus Leder	38,70 €		05
23.99.99.2820	Lange Fußsohle in Carbontechnik-Vorfuß, rigide	70,85 €		05
23.99.99.2822	Carbonfeder (nur Einbau)	179,85 € + Material (EK+20%)		05
23.99.99.2828	Fuß Innen- oder Außenranderhöhung/Verbreiterung	81,75 €	Material in Grundposition enthalten	05
23.99.99.2831	Fußgelenkübergreifende Fehlstellungskorrektur	147,15 €	Material in Grundposition enthalten	05

23.99.99.2843	Halbelastisches Gußverfahren	152,60 €	Material in Grundposition enthalten	05
23.99.99.2848	PP-Innenschuh in Orthesen, Sprunggelenkübergreifend bis zum Großzehenballen reichend	230,14 €	Mehraufwand für Material und handwerkliche Leistungen wie Tiefziehen, Zuschliff und Druckpolster -Anbringung. Ohne sensomotorisches Fußbett	05
23.99.99.2898	Abrollhilfe am Schuh oder an der Orthese	46,50 €		05
23.99.99.2899	contralateraler Schuhausgleich	37,00 €		05
23.99.99.2101	Angewalkte Schulterwölbung zum Hülsenapparat für Ober- und Unterarm	245,25 €		05
23.99.99.2201	Überbrückende Lumbalpelotte bei LWS-Orthesen	52,61 €		05
23.99.99.2202	Korrekturzügel an Wirbelsäulenorthesen	41,45 e		05
23.99.99.2203	Thorakalbügel (nur für maßangefertigte Produkte)	99,71 €		05
23.99.99.2204	Thorakalspange (nur für maßangefertigte Produkte)	108,39 €		05
23.99.99.2205	Halsring zum Kyphose-Korsett	359,10 €		05
23.99.99.2301	Zusätzliche Kopfabstützung für HWS-Orthesen	KV		05
23.99.99.2302	Craniale Verlängerung mit Stirnband	KV		05
23.99.99.2401	Verstärkungsband, zusätzlich	KV		05
23.99.99.2402	Einfacher Traggurt über eine Schulter mit Befestigungsteilen am Stützapparat	80,20 €		05
23.99.99.2403	Einfacher Traggurt über beide Schultern mit Befestigungsteilen am Stützapparat	96,26 €		05
23.99.99.2404	Weicher Leibgurt mit Trochanterriemen und	117,37 €		05

	Befestigungsteilen am Stützapparat			
23.99.99.2405	Gleitunterlage für eine Schulter	37,67 €		05
23.99.99.2406	Unterfütterung eines Schultergurtes	21,65 €		05
23.99.99.2407	Eine Schiene mit Leder bekleiden	16,45 €		05
23.99.99.2601	Mehraufwand zur FVV-technik für Ausführungen der AFO in Prepreg-Technik	KV		05
23.99.99.2602	Mehraufwand zur FVV-technik für Ausführungen der KAFO in Prepreg-Technik	KV		05
23.99.99.2603	Mehraufwand zur FVV-technik für Ausführungen der HKAFO in Prepreg-Technik	KV		05
23.00.06.0004	Patellaeinbettung/gelenküb ergreifende Kondylenbettung	245,25 €	an AFO,KAFO,HKAFO	05
23.00.06.0005	ventrale Unterschenkelführung – integriert (Partielle rigide zirkuläre Führung der Orthese (Tibiaplateau), Mehraufwand GH-Technik und Anprobe	136,25 €	an AFO,KAFO,HKAFO	05
23.00.06.0006	ventrale Unterschenkelführung – Klappe	299,75 €	(zweiter Guss für Klappe und Klappenfunktion - oder Zweischalentechnik mit Befestigung) an AFO, KAFO, HAKAFO, (Material in Grundposition enthalten	05
23.00.06.0007	hohe OS-Hülsenführung mit Beckenanlage	207,10 €	ausschließlich an KAFO und HKAFO Trochanter übergreifend, (Material in Grundposition enthalten)	05
23.00.06.0008	flexibler Hülsenrand am Fußorthese (übergreifende Kunststoffbettung am Hülsenrand)	98,10 €	bei FO's in Carbon-Gießharz-Leichtbauweise oder Prepreg-Technik, Diese Position kann z.B. bei Weichteilüberhang angesetzt werden. (Material in Grundposition enthalten)	05
23.00.06.0009	flexibler Hülsenrand an der Unterschenkelorthese	98,10 €	bei AFO's in Carbon-Gießharz-Leichtbauweise oder Prepreg-Technik (übergreifende Kunststoffbettung am Hülsenrand) (Material in Grundposition enthalten)	05

23.00.06.0010	flexibler Hülsenrand an der Oberschenkelorthese	147,15 €	bei KAFO's, HKAFO's, AFO's in Carbon-Gießharz-Leichtbauweise oder Prepreg-Technik, (übergreifende Kunststoffbettung am Hülsenrand) (Material in Grundposition enthalten)	05
23.00.06.0011	Verlängerungssystem zur Wachstumsanpassung	163,50 € + Passteile (EK+20%)	an AFO's, KAFO's und HKAFO's; je Gelenkebene (beinhaltet Innen- und Außengelenk)	05
23.00.06.0012	limitierter Gelenkansschlag pro Gelenk	54,50 €	bei AFO's, KAFO's HKAFO's für definierte Bewegungsumfänge an mechanisch nicht justierbaren Orthesen-Knöchelgelenken, Orthesen-Kniegelenken oder Orthesen-Hüftgelenken (Durchführung per Feilarbeiten oder Wärme-Behandlung) (Material in Grundposition enthalten)	05
23.00.06.0013	Eingußanker für Systemgelenke	43,60 € + Passteile (EK+20%)	pro Gelenkebene bei AFO's, KAFO's HKAFO's in Carbon-Gießharz-Leichtbauweise oder Prepreg-Technik	05
23.00.99.0066	Walkschuh aus Leder in Orthesen Sprunggelenksübergreifend bis zum Großzehenballen reichend	286,54 €	bei AFO's, KAFO's und HKAFO's in Carbon-Gießharz-thermoplastischer- oder Prepreg-Technik	05
23.00.99.0067	Innenbinde nach Maßanfertigung für Rumpfstütz-, Lindemann- oder Überbrückungsmieder	222,48 €		05
23.00.99.0068	Spreizschienenanpassung an Nachtschienen und Quengelschienen	196,20 € + Passteile (EK+20%)	Diese Position kann z.B. zur Abduktionsstellung und Rotationseinstellung in 2 Ebenen angesetzt werden.	05
23.99.99.9999	Abrechnungsposition für freie Kalkulation	EK+20%+ AZx54,50€		
Erläuterung verwendeter Fachtermini:				
FO:	foot orthosis	Fuß-Orthese		
AFO:	ankle-foot orthosis	Sprunggelenk-Fuß-Orthese		
KO:	knee orthosis	Knie-Orthese		
KAO:	knee-ankle orthosis	Knie-Knöchel-Orthese		
KAFO:	knee-ankle-foot orthosis	Knie-Knöchel-Fuß-Orthese		
HpO:	hip orthosis	Hüft-Orthese		
HKO:	hip-knee orthosis	Hüft-Knie-Orthese		

HKAO:	hip-knee-ankle orthosis	Hüft-Knie-Knöchel-Orthese
HKAFO:	hip-knee-ankle-foot orthosis	Hüft-Knie-Knöchel-Fuß-Orthese
FO:	finger-orthosis	Finger-Orthese
HdO:	hand orthosis	Hand-Orthese
WO:	wrist orthosis	Handgelenk-Orthese
WHO:	wrist-hand orthosis	Handgelenk-Hand-Orthese
WHFO:	wrist-hand-finger orthosis	Handgelenk-Hand-Finger-Orthese
EO:	elbow orthosis	Ellenbogen-Orthese
EWHO:	elbow-wrist-hand orthosis	Ellenbogen-Handgelenk-Hand-Orthese
SO:	shoulder orthosis	Schulterorthese
SEO:	shoulder-elbow-orthosis	Schulter-Ellenbogen-Orthese
SEWO:	shoulder-elbow-wrist orthosis	Schulter-Ellenbogen-Handgelenk-Orthese
SEWHO:	shoulder-elbow-wrist-hand orthosis	Schulter-Ellenbogen-Handgelenk-Hand-Orthese
SIO:	sacro-iliac orthosis	Ilio-Sacral-Orthese
LSO:	lumbal-sacral-orthese	Lumbal-Sacral-Orthese
TLSO:	thoraco-lumbo-sacral orthosis	Thorax-Lumbal-Sacral-Orthese
CO:	cervical orthosis	Cervical-Orthese
CTO:	cervico-thoracic orthosis	Cervical-Thorax-Orthese
CTLSO:	cervico-thoraco-lumbo-sacral orthosis	Cervical-Thorax-Lumbal-Sacral-Orthese
OSG:	Dorsal- und Plantarbewegung	Dorsal- und Plantarbewegung
USG:	Supinations- und Pronationsbewegung	Supinations- und Pronationsbewegung

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die aufgeführten Positionen nicht zusätzlich abgerechnet werden können, wenn diese bereits mit der Grundposition abgegolten sind.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2015 in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31.12.2015 ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die teilnehmenden Betriebe können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer für beendet erklären.

Anhang 1 "Abrechnungsregelung"

1. Für das Abrechnungsverfahren gelten § 302 SGB V in Verbindung mit den hierzu ergangenen „Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ sowie mit Hebammen und Entbindungsanstaltspflegern (§ 301a SGB V)“ (im Folgenden Richtlinien genannt) und § 303 SGB V in den jeweils aktuellen Fassungen.
2. Die zuständigen Daten- und Belegannahmestellen der Auftraggeberin sind den jeweils aktuellen Kostenträgerdateien zu den Richtlinien nach § 302 SGB V zu entnehmen (siehe z.B. „Kostenträgerdateien“ unter www.gkv-datenaustausch.de).
3. Jeder abgabeberechtigte teilnehmende Betrieb und die Abrechnungsstellen führen ein Institutionskennzeichen (IK) gemäß § 293 SGB V. Der IK-Inhaber ist für die Aktualität der unter dem IK bei der SVI – Sammel- und Verteilungsstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (www.arge-ik.de) gespeicherten Daten (insbesondere Firma, Anschrift, Bankverbindung) verantwortlich. Die unter dem IK gespeicherten Daten werden von der Auftraggeberin verbindlich genutzt (hier insbesondere die Bankverbindung für den Zahlungsverkehr). Der IK-Inhaber haftet für Schäden, die durch eine Unterlassung der ordnungsgemäßen Meldung von Änderungen an die SVI entstehen.
4. Die gemäß der vertragsärztlichen Verordnung vollständig erbrachten Leistungen sind bis zu zweimal monatlich, bis zum monatsletzten Werktag des auf die Durchführung der Versorgung bzw. auf die Genehmigung folgenden Monats, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Versorgung bzw. Genehmigung, per Sammelabrechnung mit den von der Auftraggeberin benannten Daten- und Belegannahmestellen abzurechnen. Die Frist gilt nur dann als gewahrt, wenn die Abrechnungsdaten / Rechnungen und die dazugehörigen Urbelege / rechnungsbegründenden Unterlagen komplett bei den von der Auftraggeberin benannten Daten- und Belegannahmestellen eingegangen sind. Eine Überschreitung der Frist nach Satz 1 befreit die Auftraggeberin von ihrer Zahlungsverpflichtung.
5. Auf den Verordnungsvordrucken sind mindestens folgende Angaben aufzutragen:
 - Rechnungs- und Belegnummer (oben rechts),
 - Institutionskennzeichen (IK) des teilnehmenden Betriebes,
 - 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer sowie Faktor der abgegebenen Leistung,
 - zu entrichtender Zuzahlungsbetrag und Bruttowert der Versorgung.

Anstelle dessen kann zu jedem Abrechnungsvorfall ein separates Codierblatt erstellt werden, auf dem die vorgenannten Angaben vollständig aufzutragen sind.

Die zu einer Verordnung gehörenden Unterlagen,

- Codierblatt,
- Verordnung,
- Empfangsbestätigung und
- ggf. andere rechnungsbegründende Unterlagen zur Verordnung,

sind fest miteinander zu verbinden.

Andere Vorschriften für die Übermittlung der rechnungsbegründenden Unterlagen / Urbelege, mit Ausnahme der Beschriftung der Verordnung, werden durch diese Regelung nicht berührt. Ist eine der genannten Voraussetzungen für die Übermittlung von Codierblättern, insbesondere die feste Verbindung der Unterlagen nicht erfüllt, kann die Rechnung von der Auftraggeberin bzw. der von der Auftraggeberin benannten Belegannahmestelle zurückgewiesen werden.

6. Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln / Produkten und bei Versorgungs- bzw. Vergütungspauschalen ist der Beginn und das Ende des Versorgungszeitraumes zu übermitteln (Segment EHI, Felder „Versorgungszeitraum von“ und „Versorgungszeitraum bis“). Parallel ist dazu der Versorgungszeitraum in Monaten (Segment ZUH, Feld „Versorgungszeitraum“) anzugeben.
7. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Vergütungsliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Vergütungsliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
8. Bei der Abrechnung ist für die Leistung ausschließlich die vereinbarte 10-stellige Abrechnungspositionsnummer der abgegebenen Leistung zu verwenden.
9. Sofern der teilnehmende Betrieb seine Abrechnung auf ein Abrechnungszentrum übertragen hat, ist er für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch das Abrechnungszentrum verantwortlich.
10. Existiert kein Verordnungsdatum (Segment ZHI, Feld „Verordnungs-, Ausstell- oder Einsatzdatum“), ist dafür das Datum der Leistungserbringung bei der Abrechnung anzugeben.
11. Die Auftraggeberin bzw. die von der Auftraggeberin benannten Daten- und Belegannahmestellen sind berechtigt, die eingereichten Unterlagen und / oder die Datensätze zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben, soweit die formalen Voraussetzungen für die Rechnungslegung nicht erfüllt sind, Differenzen festgestellt werden, die Abrechnungsdaten fehlerhaft sind oder sonstige begründete Beanstandungen vorliegen.

12. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsdaten/-unterlagen und Urbelege / rechnungsbegründenden Unterlagen bei der / den von der Auftraggeberin benannten Daten- und Belegannahmestelle(n).

13. Hat der teilnehmende Betrieb einem Abrechnungszentrum eine Inkassovollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an das Abrechnungszentrum für die Auftraggeberin mit schuldbefreiender Wirkung. Wird dem Abrechnungszentrum die Inkassovollmacht entzogen, ist der teilnehmende Betrieb für die Einhaltung des Entzuges der Vollmacht verantwortlich.

14. Beanstandungen können von der Auftraggeberin oder dem von der Auftraggeberin beauftragten Dienstleister innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Abrechnungsdaten und -unterlagen bei der / den von der Auftraggeberin benannten Daten- und Belegannahmestelle(n). Die Auf- und/oder Verrechnung seitens der Krankenkasse ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

15. Einsprüche gegen Beanstandungen können vom teilnehmenden Betrieb innerhalb von sechs Monaten nach Eingang geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Eingang der Beanstandung bei der Abrechnungsstelle des teilnehmenden Betriebes. Die Prüfung von Einsprüchen gegen eine ausgesprochene Beanstandung hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Einspruches von der Auftraggeberin oder dem von der Auftraggeberin beauftragten Dienstleister zu erfolgen. Werden die Fristen überschritten, gelten die Beanstandungen bzw. die Einsprüche als anerkannt.

Anhang 2: Datenübermittlung / zuständige Stellen

(1) Notwendige Inhalte des KVA

Der Kostenvoranschlag enthält die folgenden Inhalte:

- (1) Name, Anschrift und IK des Auftragnehmers bzw. des teilnehmenden Betriebes
- (2) Versichertendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Versicherten-Nr.)
- (3) Kennzeichen Hilfsmittel
- (4) die entsprechende Nummern des Hilfsmittelverzeichnisses (10-steller) der gelisteten Hilfsmittel bzw. Zubehörteile der vertragsgegenständlichen Hilfsmittel, im Einzelfall ist mindestens jedoch der 7-Steller des vertragsgegenständlichen Hilfsmittels anzugeben, welcher an den Stellen 8 bis 10 mit „900“ aufzufüllen ist.

Bei maßangefertigten Produkten ist für alle Positionen lediglich die Hilfsmittelpositionsnummer des so genannten „Haupt Hilfsmittels“ und in der Anlage zusammen mit der Verordnung auch die Kalkulation sowie die Maßblätter und im Bedarfsfall eine Fotodokumentation und/oder der ein Mobilitätserhebungsbogen zu übermitteln (sofern in den produktspezifischen Anlagen vorgesehen).

- (5) genaue Hilfsmittelbezeichnung gemäß Hilfsmittelverzeichnis sowie Hersteller und genauer Typenbezeichnung
- (6) Gruppierung (Darstellung, welche Positionen des KVAs zu einer Hilfsmittelversorgung gehören - analog der technischen Anlage nach § 302 SGB V)
- (7) Betrag der gesetzlichen Zuzahlung des Versicherten je Hilfsmittelversorgung
- (8) bei Übermittlung des KVA ist die vertragsärztliche Verordnung vorzulegen (inklusive Arztnummer und/oder IK des Krankenhauses).
- (9) Im Kostenvoranschlag ist der in der vereinbarten Vergütungsliste bzw. des Versorgungsvertrages festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (LEGS) anzugeben. Im Kostenvoranschlag sind ausschließlich 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummern oder ggf. die in der Vergütungsliste geregelten Abrechnungspositionsnummern zu verwenden.
- (10) der Bruttopreis der angebotenen Versorgung

Die Auftraggeberin behält sich vor, bei unvollständigen oder fehlerhaften Kostenvoranschlägen die Genehmigung zu verweigern und die Kostenvoranschläge einschließlich der eingereichten Unterlagen an den teilnehmenden Betrieb zurückzusenden.

(2) Beschreibung des Übermittlungsverfahrens per elektronischem Kostenvoranschlag (eKV):

Die teilnehmenden Betriebe haben den Kostenvoranschlag in elektronischer Form (eKV) für die in diesem Vertrag geregelten Produktgruppen 05 und 23 des Hilfsmittelverzeichnisses zu übermitteln. Für nicht in diesem Vertrag geregelte Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses besteht keine Verpflichtung einen eKV einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann der

Kostenvoranschlag auch in Papierform übermittelt werden. Die Auftraggeberin nutzt für die Übermittlung der eKV-Daten Dienstleistungsfirmen. Diese Unternehmen nehmen die Daten der teilnehmenden Betriebe an, bereiten diese auf und leiten sie an die Ersatzkassen weiter. Die Entscheidungsdaten werden ebenfalls auf diesem elektronischen Weg zurückübermittelt.

(3) Ansprechpartner für weitere Informationen und Anfragen zu Leistungsanträgen:

Für Fragen zum elektronischen Kostenvoranschlagsverfahren und zu Leistungsanträgen stehen die Hilfsmittelzentren der KKH zur Verfügung:

Hilfsmittelzentrum Bremen
Knochenhauerstraße 20-25
28195 Bremen
E-Mail: serviceteam.kh1@kkh.de
Telefon: 04 21 / 163 395 - 1012
Fax: 04 21 / 163 395 - 3399

Hilfsmittelzentrum Gera
Clara-Zetkin-Str. 3
07545 Gera
E-Mail: serviceteam.kh2@kkh.de
Telefon: 03 65 /55 286 - 0
Fax: 03 65 /55 286 - 2299

(4) Zuständige Stelle für Abrechnungen

Die zuständige Stelle für die Abrechnung gemäß Anhang 1 „Abrechnungsregelung“ lautet für die Auftraggeberin wie folgt:

KKH
c/o Abrechnungszentrum Emmendingen
An der B3 Haus Nr. 6
79312 Emmendingen

(5) Pflege der Vertragspartnerlisten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Institutionskennzeichen (IKn) seiner gemäß § 2 des Rahmenvertrags teilnehmenden Vertragspartnerbetriebe zu melden. Eine gesonderte Beitrittserklärung gegenüber der Auftraggeberin ist für die Mitgliedsbetriebe des Auftragnehmers nicht notwendig.

Der Auftragnehmer meldet eine Vertragspartnerliste der teilnehmenden Betriebe im Excelformat per E-Mail an die Adresse: zhm@kkh.de. In der Betreffzeile der E-Mail ist der Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) des Vertrages anzugeben. Die Liste umfasst folgende Kriterien:

Angabe des Leistungserbringergruppenschlüssels (LEGS); Eintragung in Spalte "A", Zeile 1 der Exceltabelle

Institutionskennzeichen (IK); Eintragung in Spalte "A" ab Zeile 2 ff. der Exceltabelle

Versorgungsberechtigt ab (Datum; Format: TT.MM.JJJJ) je IK; Eintragung des Datums "Versorgungsberechtigt ab" in Spalte "B" zum dazugehörigen IK

Die Vertragspartnerliste ist bei Veränderungen der teilnehmenden Betriebe eigenständig vom Leistungserbringer zu aktualisieren/ regelmäßig fortzuschreiben und der KKH ebenfalls unverzüglich elektronisch (per E-Mail) unter Angabe des LEGS an die o.g. Adresse zu übermitteln. Erfolgt dies nicht, ist es der KKH nicht möglich die Rechnungen des Leistungserbringers zu

begleichen. Die KKH aktualisiert ihrerseits den Datenbestand unverzüglich nach Eingang der aktualisierten Vertragspartnerliste.

Anhang 3: Muster Mehrkostenerklärung

Erklärung des/der Versicherten über das Angebot einer aufzahlungsfreien Versorgung
(Mehrkostenerklärung)
(Diese Erklärung ist im Einzelfall auf Verlangen der Krankenkasse vorzulegen.)

Name des Versicherten _____

Versicherten-Nr. _____

Name der leistungspflichtigen Ersatzkasse _____

Datum des Angebotes _____

Mir wurde(n) von der Firma _____ diese aufzahlungsfreie
Versorgungsalternative(n) angeboten:

(hier bitte aufschlagfrei angebotene(s) Hilfsmittel benennen)

Ich habe mich nach Aufklärung für eine hiervon abweichende Versorgungsalternative
entschieden.

Mit der Zahlung der Mehrkosten in Höhe von _____ EUR für das von mir ausgewählte Hilfsmittel
bin ich einverstanden. Das gilt auch für etwaige Mehrkosten, die in der Folge hierfür anfallen
können. Mir ist bekannt, dass eine nachträgliche Erstattung der Mehrkosten durch meine
Ersatzkasse nicht erfolgen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der/s Versicherten